

Einladung

zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 09.07.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3271/2025
3. Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Land NRW zum Aufbau und zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen
Vorlage: 3340/2025
4. Antrag der Bürgerliste - Einführung der Ehrenamtskarte NRW
Vorlage: 3342/2025
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3346/2025
6. Weiterleitung des Jahresabschlusses 2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 3369/2025
7. Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 2. Quartal 2025
Vorlage: 3241/2025/1
8. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 3362/2025
9. Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Bürgerenergiegesetz NRW mit der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG
Vorlage: 3318/2025
10. Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Bürgerenergiegesetz NRW mit der Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG
Vorlage: 3363/2025
11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komanditistin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
Vorlage: 3371/2025
12. Kündigung der Mitgliedschaft bei der Grünmetropole e. V.
Vorlage: 3351/2025

13. 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“, östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über die 77. Flächennutzungsplanänderung
(Feststellungsbeschluss)
Vorlage: 3328/2025
14. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 119 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB
(Satzungsbeschluss)
Vorlage: 3329/2025
15. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Stadtgebiet - Sonderbauflächen Windenergieanlagen
Geltungsbereich: Zwei Flächen im Norden des Stadtgebiets Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie östlich des Leerodter Waldes und eine Fläche im Osten des Stadtgebiets Geilenkirchen, südlich der Ortschaft Beeck, östlich der Ortschaft Prummern und angrenzend an das Stadtgebiet Linnich
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
Vorlage: 3330/2025
16. Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 3334/2025
17. Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen - Industriegebiet Lindern "FUTURE SITE InWEST", 1. Bauabschnitt
Geltungsbereich: Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nordöstlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 3353/2025

- 18. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen - Bauchem
hier: Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze
Vorlage: 3359/2025
- 19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
- 20. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 21. Grundstücksangelegenheiten
- 22. Verlängerung des Mietverhältnisses der Containeranlage für geflüchtete Menschen am Standort in Lindern
Vorlage: 3343/2025
- 22.1. Abschluss eines Pachtvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen durch das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 3341/2025
- 23. Abschluss eines Pachtvertrages zur langfristigen Verpachtung eines städtischen Grundstücks
Vorlage: 3361/2025
- 23.1. Wegeeinziehung einer Straßenfläche in der Ortschaft Teveren
Vorlage: 3327/2025
- 24. Wegeeinziehung eines Wirtschaftsweges zwischen den Ortschaften Müllendorf und Kogenbroich
Vorlage: 3099/2024
- 24.1. Veräußerung eines Grundstücks in der Ortschaft Lindern
Vorlage: 3354/2025
- 24.2. Veräußerung eines städtischen Grundstücks an der Straße "In der Au" an einen privaten Investor
Vorlage: 3356/2025
- 24.3. Veräußerung des städtischen Gebäudes "Euro Service Center - Haus 1"
Vorlage: 3357/2025
- 24.4. Grunderwerb im Rahmen der Erneuerung der Straße "Im Lindenfeld" in Geilenkirchen
Vorlage: 3364/2025
- 25. Auftragsvergaben
- 25.1. Auftragsvergabe: Erweiterung KGS Würm - Holzbauarbeiten
Vorlage: 3348/2025
- 25.2. Auftragsvergabe: Errichtung eines Stadtwanderweges
Vorlage: 3352/2025
- 25.3. Vergabe eines Auftrages zur Unterstützung der Verwaltung bei der Bearbeitung des SPD-Antrages zur Schaffung von neuem Wohnraum in Geilenkirchen
Vorlage: 3320/2025

- 25.4. Auftragsvergabe: Neubau des Feuerwehrgerätehauses Teveren -
Dachabdichtungsarbeiten
Vorlage: 3372/2025
- 26. B-Plan 34, 3. Änderung - Beratung und Entscheidung über den Abschluss einer
Planungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger
Vorlage: 3333/2025
- 27. Straßenbeleuchtung; weiteres Vorgehen
Vorlage: 3358/2025
- 28. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
24.02.2025
3271/2025

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	09.04.2025

Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Geilenkirchen, Roswitha Beckers, stellt sich vor.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt Kenntnis.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Verwaltung
03.06.2025
3340/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Land NRW zum Aufbau und zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 09.04.2025 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung zur Durchführung des Aufbaus einer Landesunterkunft mit maximal 350 Plätzen auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 44, Flurstück 181, zu verhandeln. Ebenso ist ein entsprechender Pachtvertrag zu verhandeln. Beide Verträge sind vor dem Abschluss durch den Rat zu genehmigen.

Die auf der Grundlage des seinerzeit vorgelegten Vertragsentwurfes geäußerten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden daraufhin mit der Bezirksregierung Köln besprochen und konnten in weiten Teilen berücksichtigt werden.

Damit die Vorbereitungen seitens des Landes jetzt zügig fortgesetzt werden können, wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages – so wie im beigefügten Entwurf vorgelegt - zu beauftragen. Über den Abschluss des Pachtvertrages ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil zu beraten und zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Kooperationsvertrag zum Aufbau und zum Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für geflüchtete Menschen, so wie im zuletzt vorliegenden Vertragsentwurf formuliert, abzuschließen.

Anlage:

Entwurf des mit der Bezirksregierung verhandelten Kooperationsvertrages zur ZUE

(Verwaltung, Herr Brunen, 02451 - 629 104)

Verwaltung
03.06.2025
3342/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Antrag der Bürgerliste - Einführung der Ehrenamtskarte NRW

Sachverhalt:

Auf den der Vorlage beigefügten Antrag der Bürgerliste wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Geilenkirchen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vergünstigungen für die Inanspruchnahme städtischer Sport- und Kultureinrichtungen zu entwickeln und die organisatorischen Maßnahmen für die Einführung der Ehrenamtskarte zu treffen.

Anlage:

Antrag der Bürgerliste - Einführung der Ehrenamtskarte NRW

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Ordnungsamt
10.06.2025
3346/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abzuschließen. Im Rahmen einer örtlichen Zusammenarbeit ist hier explizit die Übernahme von Brandschutz und technischer Hilfeleistung in einzelnen Ortsteilen denkbar, die von der Feuerwehr der Nachbargemeinde schneller zu erreichen sind.

Die Stadt Geilenkirchen hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan darum gebeten, bei zeitkritischen Einsätzen im Bereich des Stadtbezirks Grotenrath (siehe beigefügte Karte) überörtliche Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Insoweit wurde der Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeregt.

Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg am Einsatzort Grotenrath. Die Löschereinheit Scherpenseel verfügt über mehrere Fahrzeuge, wird bei den entsprechenden Alarmstichworten aber nur mit einem Fahrzeug in das Stadtgebiet Geilenkirchen ausrücken. Die Feuerwehr Geilenkirchen bleibt für den Grundsatz verantwortlich und wird stets mit ausrücken.

Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Übach-Palenberg auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Übach-Palenberg an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zwischen den Städten und den jeweiligen Leitern der Feuerwehr abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Übach-Palenberg und der Stadt Geilenkirchen wird zugestimmt.

Anlagen:
Grotenrath

ÖR-VereinbarungGK-ÜBP

(Ordnungsamt, Herr Beemelmanns, 02451 - 629 917)

Kämmerei
18.06.2025
3369/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Weiterleitung des Jahresabschlusses 2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist gem. § 95 GO ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er besteht insbesondere aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Hinzu kommen ein Lagebericht und eine Vielzahl von Anlagen, z.B. Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegel.

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde vom Kämmerer aufgestellt, der Bürgermeisterin zur Bestätigung vorgelegt und mit E-Mail vom 18.06.2025 an den Rat zur Feststellung zugeleitet. Der Rat hat bis spätestens 31.12. den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags zu entscheiden.

Ergebnisüberblick zum Jahresabschluss 2024

Im Haushaltsjahr 2024 wurde ein Fehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -6.292.815,31 € erwirtschaftet. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sah einen Fehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -11.680.788,68 € vor. Das nun erwirtschaftete Ergebnis entspricht somit einer Verbesserung von 5.387.973,37 € gegenüber dem Planansatz. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass diese Verbesserung trotz erheblicher Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe und der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen erzielt werden konnte.

Als außerordentliches Ergebnis wurde ein Betrag von -436.361,79 € erwirtschaftet. Die berücksichtigten außerordentlichen Aufwendungen stehen überwiegend noch mit der Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasserereignis im Juli 2021 in Zusammenhang. Für 2025 wird hier noch ein außerordentlicher Ertrag aus dem Wiederaufbauplan des Landes erwartet.

Insgesamt schließt das Jahresergebnis 2024 somit mit einem Fehlbetrag in Höhe von -6.729.177,10 € ab. Der Fehlbetrag kann der Allgemeinen Rücklage entnommen werden. Alternativ kann von dem neuen Instrument des Verlustvortrags Gebrauch gemacht und versucht werden, den Fehlbetrag innerhalb der nächsten drei Jahre durch positive Jahresergebnisse auszugleichen.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2024 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -9.764.416,17 € ab. Auch dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von -22.286.380,79 € vorsah.

Die Gründe hierfür liegen überwiegend in dem Umstand, dass geplante Baumaßnahmen nicht zeitgerecht begonnen werden konnten. Insofern sind die Auszahlungen lediglich in Folgejahre verschoben.

Es wurden weitere Investitionskredite in Höhe von 7.830.000 € aufgenommen. Dazu wurde die Kreditemächtigung aus 2023 in Anspruch genommen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditemächtigung 2024 wird in das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

Hinweis

Die Zuleitung des Jahresabschlusses erfolgt digital per E-Mail am 18.06.2025. Druckexemplare sind am Sitzungstag erhältlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat leitet den Entwurf des Jahresabschlusses 2024 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Anlage/n:
Jahresabschluss 2024

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
01.07.2025
3241/2025/1

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	09.07.2025

Bericht über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage im 2. Quartal 2025

Sachverhalt:

Die Entwicklung des Haushalts im laufenden Jahr verläuft größtenteils innerhalb der Planung. Naturgemäß, lassen sich Veränderungen im weiteren Jahresverlauf immer besser erkennen, als zu Beginn. Einige Tendenzen bei den Einnahmen sind aber bereits erkennbar und in der Anlage entsprechend kommentiert. Eine leichte Verbesserung wäre demnach zu erwarten, dies setzt aber voraus, dass die sonstigen Erträge, insbesondere aus der Gewerbesteuer, auch wie eingeplant fließen. Dies lässt sich aktuell schlecht prognostizieren.

Bei den Ausgaben hingegen sind die berichtenswerten Entwicklungen sehr gering. Auf eine positive Entwicklung in den Jugendhilfeaufwendungen besteht Grund zur Hoffnung, dies kann aber noch nicht in einer Summe ausgedrückt werden. Insgesamt gab es kleinere Verschiebungen innerhalb der Budgets, die sehr restriktive Planung der Ansätze ist hier aber auch zu spüren, da „Puffer“ für Mehraufwendungen an einer Stelle in anderen Bereichen in der Regel nur schwer zu identifizieren sind.

Weiterhin Sorgen bereitet die Liquidität. Auf Grund des guten Fortschritts bei einigen größeren Investitionsvorhaben mussten weitere Investitionskredite im Rahmen der erteilten Ermächtigung aufgenommen werden. Den richtigen Zeitpunkt für die Kreditaufnahme im Hinblick auf ein günstiges Zinsniveau zu finden, war angesichts der globalen Einflussfaktoren (Zoll-Streit mit den USA, militärische Konflikte im Nahen Osten, usw.) sehr herausfordernd. Rückblickend betrachtet ist es aber gut gelungen sich jeweils günstige Zinskonditionen unter den aktuellen Rahmenbedingungen zu sichern.

Beigefügt sind auch die aktuellen Kostenfortschreibungen der Investitionen im Tiefbaubereich. Die Unterlagen aus dem Hochbau werden zeitnah nachgeliefert.

Anlage/n:
Bericht 2. Quartal 2025
Kostenfortschreibungen Tiefbau

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Stand nach 1. Quartal 2025	Quote	Prognose	Prognose Planabweichung	Bemerkungen (wesentliche Veränderungen bei den wichtigsten Positionen)
Steuern und ähnliche Abgaben	37.661.906	39.780.089	42.546.975	24.751.831	58%	42.546.975	0	
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.219.462	27.949.449	29.965.402	22.456.298	75%	30.005.402	40.000	Nicht eingeplanter Belastungsausgleich Kommunale Wärmeplanung (+41 T€)
+ Sonstige Transfererträge	984.731	875.300	599.700	582.158	97%	699.700	100.000	Höhere Erträge im Bereich der Jugendhilfe (+100 T€)
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.758.420	13.215.630	14.628.540	10.863.349	74%	14.628.540	0	
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	521.947	581.043	553.008	410.778	74%	453.008	-100.000	Höhere Erträge im Bereich der Bauaufsicht (+50 T), geringere Einnahme bei den Schmutzwassergebühren (-150 T€)
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.393.128	3.677.510	4.547.375	2.341.435	51%	4.747.375	200.000	Höhere Erträge im Bereich der Kostenerstattung Jugendhilfe (+200 T€)
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.951.880	2.834.777	2.220.977	702.922	32%	2.270.977	50.000	Höhere Erträge aus niedergeschlagenen Forderungen (+50 T€)
+ Aktivierte Eigenleistungen	159.740	200.000	210.000	0	0%	210.000	0	
+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0%	0	0	
= Ordentliche Erträge	87.651.214	89.113.798	95.271.977	62.108.772	65%	95.561.977	290.000	
- Personalaufwendungen	-20.878.069	-24.171.840	-25.001.668	-11.692.263	47%	-25.128.308	-126.640	s. unten
- Versorgungsaufwendungen	-1.632.721	-1.750.000	-1.790.000	-1.916.640	107%	-1.663.360	126.640	Einsparungen im Personaletat aufzufangen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-12.916.209	-15.462.509	-15.678.275	-6.987.067	45%	-15.699.275	-21.000	Mehraufwendungen Mobilitätskonzept (-21 T€)
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.983.254	-7.937.739	-8.027.274	-495	0%	-8.027.274	0	
- Transferaufwendungen	-43.678.152	-46.534.090	-50.142.417	-34.924.596	70%	-50.142.417	0	
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.407.295	-3.732.059	-5.188.768	-2.851.455	55%	-5.188.768	0	
= Ordentliche Aufwendungen	-91.495.701	-99.588.237	-105.828.402	-58.372.515	55%	-105.849.402	-21.000	
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-3.844.487	-10.474.439	-10.556.425	3.736.257	-35%	-10.287.425	269.000	
+ Finanzerträge	3.043.661	1.761.000	1.845.750	0	0%	1.845.750	0	
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.235.001	-1.590.000	-1.470.000	-818.732	56%	-1.470.000	0	
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.808.660	171.000	375.750	-818.732	-218%	375.750	0	
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.035.827	-10.303.439	-10.180.675	2.917.525	-29%	-9.911.675	269.000	
+ Außerordentliche Erträge	126.906	0	0	0				
- Außerordentliche Aufwendungen	-121.939	0	0	0				
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	4.967	0	0	0	0%	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-2.030.860	-10.303.439	-10.180.675	2.917.525	-29%	-9.911.675	269.000	

Nachrichtlich:
Aufgenommene Investitionskredite im Quartal
Aufgenommene Liquiditätskredite im Quartal
Stand der liquiden Mittel am Ende des Quartals

6.905.400 €
0 €
117.764 €

Naturerlebensraum Geilenkirchener Wurmatal, Maßnahmen-Nr. 13.554.01.02

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten	5.712,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €	8.568,00 €
Baugrunderkundung	6.664,00 €						6.664,00 €
Artenschutzprüfung	3.451,00 €						3.451,00 €
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage	25.000,00 €						25.000,00 €
Ingenieurleistungen	237.728,00 €	237.728,00 €	292.441,31 €	239.615,05 €	256.167,05 €		256.167,05 €
Baukosten	1.501.770,00 €	1.921.138,81 €	1.427.434,44 €	1.336.901,22 €			1.366.901,22 €
- Park	648.939,00 €				678.939,00 €		
- Wanderwege	350.104,00 €						
- Ausstattung	502.727,00 €						
Sonstiges:							
- Bürgerbeteiligung	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.616,75 €	20.616,75 €	20.103,89 €	20.103,89 €
- Monitoring	45.458,00 €	45.969,11 €	23.605,73 €	23.605,73 €	23.605,73 €	23.605,73 €	23.605,73 €
- App	18.000,00 €						18.000,00 €
- Rückschnittarbeiten					16.267,30 €	18.456,90 €	18.456,90 €
- Kampfmittelräumdienst	30.000,00 €						30.000,00 €
Gesamtsumme	3.395.553,00 €	2.233.403,92 €	1.772.049,48 €	1.629.306,75 €	1.004.163,83 €	70.734,52 €	1.776.917,79 €

Bauchem, An der alten Schule, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.12

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung vom 12.06.2025	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	34.867,00 €						34.867,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3		16.187,59 €					16.187,59 €
Ingenieurleistungen LP 5-8		22.786,18 €					22.786,18 €
Ingenieurleistungen	52.300,50 €						
Baukosten	348.670,00 €						348.670,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	435.837,50 €	38.973,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	422.510,77 €

Bauchem, An der alten Schule, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.27

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung vom 12.06.2025	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grundlagenvermessung					2.261,00 €		2.261,00 €
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	35.723,80 €						33.462,80 €
Beleuchtungsanlage	24.990,00 €						24.990,00 €
Ingenieurleistungen LP 1-3		21.501,59 €					21.501,59 €
Ingenieurleistungen LP 5-8		29.414,48 €					29.414,48 €
Ingenieurleistungen	53.585,70 €						
Baukosten	357.238,00 €						357.238,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	471.537,50 €	50.916,07 €	0,00 €	0,00 €	2.261,00 €	0,00 €	468.867,87 €

Neubau Brücke 210, Beeckfließ, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.48

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Plangrundlagen					1.130,50 €	1.130,50 €	1.130,50 €
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-4					12.192,72 €		12.192,72 €
Ingenieurleistungen LP 5-9					17.005,05 €		17.005,05 €
Ingenieurleistungen	27.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €	27.883,33 €			
Baukosten	132.116,67 €	125.999,58 €					125.999,58 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	160.000,00 €	153.882,91 €	27.883,33 €	27.883,33 €	30.328,27 €	1.130,50 €	156.327,85 €

Ausbau barrierefreier Bushaltestellen, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.47

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
3D Geländeaufnahmen					9.817,50 €	9.817,50 €	9.817,50 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen Stufe 1		42.471,00 €	42.471,00 €	87.639,11 €	87.639,11 €		87.639,11 €
Ingenieurleistungen Stufe 2		69.091,00 €	69.091,00 €	126.035,22 €			126.035,22 €
Ingenieurleistungen	111.562,00 €	111.562,00 €	111.562,00 €	213.674,33 €			
Baukosten	1.316.900,00 €						1.316.900,00 €
Baukosten 2026							
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	1.428.462,00 €	223.124,00 €	223.124,00 €	427.348,66 €	97.456,61 €	9.817,50 €	1.540.391,83 €

Grotentrath, Hinter den Höfen, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.19

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung					3.213,00 €	2.325,85 €	2.325,85 €
Vermessungskosten					2.088,45 €	2.088,45 €	2.088,45 €
Baugrunderkundung					4.340,64 €	4.430,78 €	4.430,78 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	74.540,71 €						65.695,63 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	149.081,42 €	149.081,42 €	149.081,42 €	140.845,54 €	200.544,43 €		200.544,43 €
Baukosten	1.490.814,15 €	2.011.352,28 €					2.011.352,28 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Saalmiete Einwohnervers.					125,00 €	125,00 €	125,00 €
Gesamtsumme	1.714.436,27 €	2.160.433,70 €	149.081,42 €	140.845,54 €	210.311,52 €	8.970,08 €	2.286.562,42 €

Grotenrath, Hinter den Höfen, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.26

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung					3.213,00 €	3.213,00 €	3.213,00 €
Vermessungskosten					4.873,05 €	4.873,05 €	4.873,05 €
Baugrunderkundung					6.510,96 €	6.646,16 €	6.646,16 €
Hydraulische Abschätzung					2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	121.029,69 €						103.797,48 €
Beleuchtungsanlage	139.230,00 €						139.230,00 €
Ingenieurleistungen	161.372,93 €	161.372,93 €	161.372,93 €	162.698,29 €	215.405,08 €		215.405,08 €
Baukosten	1.613.729,25 €	2.313.207,68 €					2.313.207,68 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Saalmiete Einwohnervers.					125,00 €	125,00 €	125,00 €
Gesamtsumme	2.035.361,87 €	2.474.580,61 €	161.372,93 €	162.698,29 €	232.627,09 €	17.357,21 €	2.788.997,45 €

Immendorf, Peterstraße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr.11.538.01.23

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					2.964,91 €	2.791,91 €	2.791,91 €
Beweissicherung					1.761,20 €	1.761,20 €	1.761,20 €
SiGeKo					878,22 €		878,22 €
Summe für obige Leistungen geplant	21.251,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	31.876,98 €	26.090,75 €	26.090,75 €	26.090,75 €	16.274,13 €		16.274,13 €
Baukosten	246.871,70 €	270.000,00 €	270.000,00 €	262.180,80 €	262.180,80 €		262.180,80 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	300.000,00 €	296.090,75 €	296.090,75 €	288.271,55 €	284.059,26 €	4.553,11 €	283.886,26 €

Immendorf, Peterstraße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.22

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					2.964,91 €	2.791,92 €	2.791,92 €
Beweissicherung					1.761,20 €	1.761,20 €	1.761,20 €
SiGeKo					526,93 €		526,93 €
Summe für obige Leistungen geplant	13.919,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage	21.420,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	5.238,62 €	5.238,62 €	5.029,49 €	5.029,49 €
Ingenieurleistungen	20.878,88 €	19.035,09 €	19.035,09 €	19.035,09 €	12.855,01 €		12.855,01 €
Baukosten	143.781,87 €	170.000,00 €	170.000,00 €	159.364,80 €	159.364,80 €		159.364,80 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	200.000,00 €	195.035,09 €	195.035,09 €	183.638,51 €	182.711,47 €	9.582,61 €	182.329,35 €

Immendorf, Ringstraße, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.24

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					1.889,81 €	1.753,32 €	1.753,32 €
Beweissicherung					3.498,60 €	3.165,40 €	3.165,40 €
SiGeKo					878,22 €		878,22 €
Summe für obige Leistungen geplant	16.552,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	35.470,66 €	28.491,00 €	28.491,00 €	28.491,00 €	17.897,99 €		17.897,99 €
Baukosten	236.471,09 €	260.000,00 €	260.000,00 €	257.040,00 €	257.040,00 €		257.040,00 €
Inlinersanierung	116.620,00 €	116.620,00 €	116.620,00 €	59.098,03 €	59.098,03 €		59.098,03 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	405.114,72 €	405.111,00 €	405.111,00 €	344.629,03 €	340.302,65 €	4.918,72 €	339.832,96 €

Immendorf, Ringstraße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.30

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					7.559,22 €	7.013,30 €	7.013,30 €
Beweissicherung				3.498,60 €	3.498,60 €	3.165,40 €	3.165,40 €
SiGeKo					2.107,73 €		2.107,73 €
Summe für obige Leistungen geplant	46.233,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage	32.130,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	11.815,75	11.815,75 €	12.096,67 €	12.096,67 €
Ingenieurleistungen	99.071,57 €	64.878,16 €	64.878,16 €	64.878,16 €	43.320,22 €		43.320,22 €
Baukosten	672.565,02 €	625.000,00 €	625.000,00 €	606.614,40 €	606.614,40 €		606.614,40 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	850.000,00 €	704.878,16 €	704.878,16 €	686.806,91 €	674.915,92 €	22.275,37 €	674.317,72 €

Inlinersanierungsprogramm laut ABK, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.20

Amt 60/66

Stand: 30.06.2026

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen Los 40	40.000,00 €	38.842,57 €	38.842,57 €	23.347,38 €	23.347,38 €		23.347,38 €
Ingenieurleistungen Los 41	40.000,00 €	38.842,57 €	38.842,57 €	23.911,57 €	23.911,57 €		23.911,57 €
Baukosten Los 40	360.000,00 €	357.000,00 €	298.929,85 €	308.929,43 €	308.929,43 €		308.929,43 €
Baukosten Los 41	360.000,00 €						360.000,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	800.000,00 €	434.685,14 €	376.614,99 €	356.188,38 €	356.188,38 €	0,00 €	716.188,38 €

Niederheid, Erweiterung Gewerbegebiet (westl. B221), Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.34

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Verkehrsuntersuchung					11.186,00 €		11.186,00 €
Bestandsplan					7.735,00 €		7.735,00 €
Summe für obige Leistungen geplant	212.993,94 €	194.072,94 €					194.072,94 €
Beleuchtungsanlage	166.600,00 €						166.600,00 €
Ingenieurleistungen	456.415,58 €						456.415,58 €
Baukosten	3.042.770,50 €						3.042.770,50 €
Sonstiges:							
- Ökopunkte als Ausgleichsm.					198.084,72 €	198.084,72 €	198.084,72 €
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	3.878.780,01 €	194.072,94 €	0,00 €	0,00 €	217.005,72 €	198.084,72 €	4.076.864,73 €

**Sanierung des Rasensportplatzes am Sportplatz und der Nebenanlage Gillrath,
Maßnahmen-Nr. 08.424.01.06**

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Rechtliche Beratung							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Hydraulische Abschätzung					4.580,98 €	4.580,98 €	4.580,98 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Detektionsbohrung für Flutlicht					2.677,50 €	2.677,50 €	2.677,50 €
Summe für obige Leistungen geplant	25.585,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorarbeiten Bvh							
Landschaftsarchitekt	114.000,00 €	114.000,00 €	114.356,00 €	84.580,73 €	164.915,10 €		164.915,10 €
Baukosten insgesamt	519.689,00 €						
Gewerk: Sportplatzbau		1.132.561,56 €	1.132.561,56 €	1.203.558,17 €	1.203.558,17 €		1.203.558,17 €
Gewerk: Zaunanlage		112.014,70 €	112.014,70 €	90.258,05 €	90.258,05 €	87.808,14 €	87.808,14 €
Gewerk: Sportstättenbeleuchtung		104.919,92 €	104.919,92 €	116.395,61 €	116.395,61 €	112.798,15 €	112.798,15 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Kanalreinigung					646,06 €	646,06 €	646,06 €
- Trainerbänke					2.716,97 €		2.716,97 €
Gesamtsumme	659.274,00 €	1.463.496,18 €	1.463.852,18 €	1.494.792,56 €	1.585.748,44 €	208.510,83 €	1.579.701,07 €

Sanierung Sportplatz Teveren, Maßnahmen-Nr. 08.424.01.08

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Bodenuntersuchung							
chemische Untersuchung							
Artenschutzprüfung (ASP I)					1.439,90 €	1.439,90 €	1.439,90 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Vorarbeiten Bvh							
Ingenieurleistungen (LP 1-4)					34.414,67 €		34.414,67 €
Ingenieurleistungen (LP 5-9)					52.038,64 €		52.038,64 €
Ingenieurleistungen gesamt	107.100,00 €	115.350,87 €	115.350,87 €	86.453,31 €			
Gewerk: Sportplatzbau			1.414.506,23 €	1.155.946,04 €			1.155.946,04 €
Gewerk: Zaunanlage			158.954,25 €	136.177,65 €			136.177,65 €
Gewerk: Sportstättenbeleuchtung			100.082,57 €	81.236,18 €			81.236,18 €
Gewerk: Kunststoffrasenbelag			217.442,75 €	196.964,10 €			196.964,10 €
Baukosten gesamt	484.000,00 €	501.585,00 €					
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
- Rodung einer Waldfläche					7.259,00 €	7.259,00 €	7.259,00 €
Gesamtsumme	591.100,00 €	616.935,87 €	2.006.336,67 €	1.656.777,28 €	95.152,21 €	8.698,90 €	1.665.476,18 €

Stadt, Im Lindenfeld, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.26

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					5.105,14 €	4.313,25 €	4.313,25 €
Beweissicherung					1.550,81 €		1.550,81 €
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	19.914,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	29.871,98 €	26.360,88 €	26.360,88 €	26.360,88 €	67.151,25 €		67.151,25 €
Baukosten	290.213,37 €	259.235,55 €	309.912,70 €	262.395,00 €	262.395,00 €		262.395,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	340.000,00 €	285.596,43 €	336.273,58 €	288.755,88 €	336.202,19 €	4.313,25 €	335.410,31 €

Stadt, Im Lindenberg, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.24

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige					892,50 €		892,50 €
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					5.105,15 €	4.313,24 €	4.313,24 €
Beweissicherung					2.733,19 €		2.733,19 €
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	27.047,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage	24.990,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €	10.007,19 €		10.007,19 €
Ingenieurleistungen	40.571,27 €	33.014,17 €	33.014,17 €	33.014,17 €	112.149,96 €		112.149,96 €
Baukosten	467.391,22 €	518.538,93 €	547.202,91 €	362.355,00 €	362.355,00 €		362.355,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	560.000,00 €	576.543,10 €	605.207,08 €	420.359,17 €	493.242,99 €	4.313,24 €	492.451,08 €

Stadt, Martin-Heyden-Straße, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.18

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					9.877,00 €	9.877,00 €	9.877,00 €
Vermessungskosten erweitert					5.831,00 €		5.831,00 €
Baugrunderkundung					14.287,14 €	16.399,39 €	16.399,39 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Baumfachliche Unterstützung					856,80 €	856,80 €	856,80 €
Summe für obige Leistungen geplant	51.282,04 €						18.317,85 €
Beleuchtungsanlage	157.080,00 €	142.800,00 €					142.800,00 €
Ingenieurleistungen Stufe 1		58.504,76 €	58.504,76 €	91.002,57 €	91.002,57 €		91.002,57 €
Ingenieurleistungen Stufe 2		186.290,79 €	186.290,79 €	144.019,37 €			144.019,37 €
Ingenieurleistungen	256.410,22 €	244.795,54 €	244.795,54 €	235.021,94 €			
Baukosten	3.025.227,74 €	4.246.900,00 €					2.814.403,55 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	3.490.000,00 €	4.879.291,09 €	489.591,09 €	470.043,88 €	121.854,51 €	27.133,19 €	3.243.507,53 €

Stadt, Zum Kniepbusch, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.16

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					3.494,85 €	3.478,89 €	3.478,89 €
Beweissicherung					3.217,76 €	3.217,76 €	3.217,76 €
SiGeKo					2.100,35 €		2.100,35 €
Summe für obige Leistungen geplant	27.270,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen LP 1-3					14.139,80 €	13.585,06 €	13.585,06 €
Ingenieurleistungen LP 5-9					19.815,34 €		19.815,34 €
Ingenieurleistungen	58.436,65 €	40.039,00 €	40.039,00 €	32.253,07 €			
Baukosten	434.292,92 €	385.536,22 €	381.165,09 €	447.124,48 €	447.124,48 €		447.124,48 €
darin enthalten Hausanschlüsse							
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	520.000,00 €	425.575,22 €	421.204,09 €	479.377,55 €	489.892,58 €	20.281,71 €	489.321,88 €

Stadt, Zum Kniepbusch, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.29

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige					1.150,00 €		1.150,00 €
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung					3.494,85 €	3.478,89 €	3.478,89 €
Beweissicherung					2.970,24 €	2.970,24 €	2.970,24 €
SiGeKo					2.100,35 €		2.100,35 €
Summe für obige Leistungen geplant	22.127,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage	24.990,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	8.002,75 €		8.002,75 €
Ingenieurleistungen LP 1-3					13.036,84 €	18.008,11 €	18.008,11 €
Ingenieurleistungen LP 5-9					17.443,86 €		17.443,86 €
Ingenieurleistungen	47.415,28 €	36.247,00 €	36.247,00 €	29.148,29 €			
Baukosten	480.467,59 €	508.794,57 €	447.884,35 €	502.977,49 €	502.977,49 €		502.977,49 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	575.000,00 €	555.041,57 €	494.131,35 €	542.125,78 €	551.176,38 €	24.457,24 €	556.131,69 €

**Herstellung einer Mulde zum Starkregenschutz und zur Böschungssicherung im Bereich der Straße
"Zum Rommelschläger", Maßnahmen-Nr. 13.552.01.02**

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					952,00 €	952,00 €	952,00 €
Baugrunderkundung					2.224,11 €	2.224,11 €	2.224,11 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Summe für obige Leistungen geplant	10.962,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	16.444,31 €	16.444,31 €	16.444,31 €	9.864,80 €	9.864,80 €		9.864,80 €
Baukosten	109.628,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
- Fällung des Baum- und Strauchbestandes					4.046,00 €	4.046,00 €	4.046,00 €
- Erd- und Einsaatarbeiten					29.006,25 €	30.255,75 €	30.255,75 €
- Entsorgungskosten					7.018,90 €	7.018,90 €	7.018,90 €
- Notarkosten					1.256,12 €	1.256,12 €	1.256,12 €
- Entschädigungszahlung					3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
- Grunderwerbssteuer					15.051,00 €	15.051,00 €	15.051,00 €
- Katastergebühren					1.038,02 €	1.038,02 €	1.038,02 €
- Teilvermessung gem. Tauschvertrag					3.944,85 €	3.944,85 €	3.944,85 €
- Amtsgericht					625,00 €	625,00 €	625,00 €
Gesamtsumme	137.035,94 €	16.444,31 €	16.444,31 €	9.864,80 €	78.527,05 €	64.303,88 €	74.168,68 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Quartiersplatz, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.20

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	1.893,65 €	1.893,65 €	1.893,65 €	1.893,65 €
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					4.855,20 €	4.855,20 €	4.855,20 €
Städtebaul. Entwicklungsk.					2.257,91 €	2.257,91 €	2.257,91 €
Baugrunderkundung					2.643,59 €	2.643,59 €	2.643,59 €
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage					28.354,85 €	21.030,11 €	21.030,11 €
Ingenieurleistungen LP 1-2				17.231,00 €	17.231,01 €	17.231,01 €	17.231,00 €
Ingenieurleistungen LP 3-5				32.000,44 €			32.000,44 €
Ingenieurleistungen LP 6-9		34.866,04 €	40.374,49 €	24.617,29 €			24.617,29 €
Baukosten	571.902,52 €	655.246,96 €	519.113,70 €	378.726,05 €	395.773,80 €	379.942,53 €	379.942,53 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör					603,44 €	603,44 €	603,44 €
- Baumständer					427,09 €	427,09 €	427,09 €
- Bodenaushub f. Baumständer					50,43 €	50,43 €	50,43 €
- Fundament für Baumständer					33,57 €	33,57 €	33,57 €
- Einweihung					471,16 €	471,16 €	471,16 €
Gesamtsumme	575.902,52 €	694.113,00 €	563.488,19 €	454.468,43 €	454.595,70 €	431.439,69 €	488.057,41 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Anlegen eines Spielplatzes, Maßnahmen-Nr. 06.366.01.01

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb	31.531,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grenzanzeige							
Vermessungskosten	2.814,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Baugrunderkundung							
Beweissicherung							
SiGeKo							
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen	38.086,81 €	34.510,00 €	34.510,00 €	33.289,80 €	49.526,96 €		49.526,96 €
Baukosten	147.463,97 €	176.720,49 €	176.720,49 €	215.951,48 €	215.951,48 €		215.951,48 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
Gesamtsumme	219.896,63 €	211.230,49 €	211.230,49 €	249.241,28 €	265.478,44 €	0,00 €	265.478,44 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Westseite, 1. BA, Kanalbau, Maßnahmen-Nr. 11.538.01.07

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten							
Baugrunderkundung							
Baugrunderkundung (2023)					2.706,54 €	2.706,54 €	2.706,54 €
Beweissicherung					9.894,70 €	9.630,84 €	9.630,84 €
Beweissicherung (2023)					5.863,44 €	5.863,44 €	5.863,44 €
SiGeKo					4.739,04 €		4.739,04 €
Beleuchtungsanlage							
Ingenieurleistungen				133.729,36 €	161.574,12 €		161.574,12 €
Baukosten	1.353.494,10 €	2.011.823,52 €	2.325.082,10 €	1.568.272,02 €	1.739.755,67 €	1.795.321,41 €	1.795.321,41 €
Sonstiges:							
- Beschilderung							
- Wasseranschluss							
- Stromanschluss							
- Bepflanzung							
- Zubehör							
-Kanalreinigung					319,53 €	319,53 €	319,53 €
Gesamtsumme	1.353.494,10 €	2.011.823,52 €	2.325.082,10 €	1.702.001,38 €	1.924.853,04 €	1.813.841,76 €	1.980.154,92 €

Teveren, Fliegerhorstsiedlung, Westseite, 1. BA, Straßenbau, Maßnahmen-Nr. 12.541.01.12

Amt 60/66

Stand: 30.06.2025

	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag lt. LV	Kosten lt. Submission	Kosten inkl. Nachträge	Kostenfeststellung	fortgeschriebene Gesamtkosten
Grunderwerb							
Grenzanzeige							
Vermessungskosten					10.305,40 €	10.305,40 €	10.305,40 €
Baugrunderkundung					9.587,92 €	6.830,60 €	6.830,60 €
Baugrunderkundung (2023)					2.249,22 €	2.249,22 €	2.249,22 €
Beweissicherung					6.874,46 €	6.874,46 €	6.874,46 €
Beweissicherung (2023)					8.525,16 €	8.525,16 €	8.525,16 €
Artenschutzprüfung					7.378,00 €	9.849,50 €	9.849,50 €
SiGeKo					3.382,71 €		3.382,71 €
Beleuchtungsanlage					25.976,99 €	21.656,19 €	21.656,19 €
Ingenieurleistungen				99.098,91 €	168.132,78 €		168.132,78 €
Baukosten Straßen	963.989,25 €	1.310.297,10 €	1.501.918,04 €	1.051.642,07 €	1.289.298,67 €	1.071.244,14 €	1.071.244,14 €
Baukosten Radwegumfahrung	112.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstiges:							
- Grenzpunkte					1.309,00 €	1.309,00 €	1.309,00 €
- Wasseranschluss							
- Recyclingpfosten					5.390,94 €	5.390,94 €	5.390,94 €
- Zubehör					91,87 €	91,87 €	91,87 €
- Saugbagger					1.804,64 €	1.804,64 €	1.804,64 €
- Bepflanzung					5.154,19 €	5.154,19 €	5.154,19 €
Gesamtsumme	1.075.989,25 €	1.310.297,10 €	1.501.918,04 €	1.150.740,98 €	1.545.461,95 €	1.151.285,31 €	1.322.800,80 €

Kämmerei
16.06.2025
3362/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Über überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Außerplanmäßige Auszahlungen

Die Stadt Geilenkirchen ist bekanntermaßen mit der GGS Geilenkirchen in das Startchancen-Programm des Landes aufgenommen worden. Neben einem zusätzlichen Personalbudget und einem sog. Chancenbudget gibt es darin auch ein Investitionsbudget in Höhe von 629.565,83 € bei einem städtischen Eigenanteil von 30 %. Mit dem Investitionsbudget kann eine lernförderliche Ausstattung und Infrastruktur geschaffen werden, die auf den konkreten Bedarf vor Ort abgestimmt ist.

Mit der Schulleitung wurde erarbeitet, dass die derzeit nicht nutzbaren Räume im Dachgeschoss für diesen Zweck wiederhergerichtet werden sollen, z.B. für die Einrichtung von Kreativ-, Beratungs- und Besprechungsräumen. Die Räumlichkeiten werden derzeit wegen eines fehlenden zweiten Rettungsweges nicht genutzt.

Für den Abruf der Mittel und die konkrete Erarbeitung der Maßnahmen ist die Vergabe von Planungsleistungen erforderlich die bislang im Haushalt nicht eingeplant sind. Eine Nachtragssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GO NRW nicht erforderlich, da es sich um eine Investitionsfördermaßnahme handelt.

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2025	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
03.211.01.	<u>Grundschulen</u>				
785100	<u>Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen</u>				
03.211.01.21	<u>Ausbau des Dachgeschosses an der GGS Geilenkirchen</u>	0,00 €	70.000 €		X
	<u>Deckung</u>				
	Die Deckung erfolgt gemäß § 83 Abs. 3 GO NRW im Jahr 2026 durch den Abruf der Fördermittel.				

Beschlussvorschlag:

Die außerplanmäßigen Auszahlungen werden genehmigt.

Finanzierung:

s. oben

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Bürgerenergiegesetz NRW mit der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Das Bürgerenergiegesetz (BEnG) verfolgt das Ziel, die Energiewende regional, bürgernah und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten. Es soll insbesondere die Akzeptanz vor Ort erhöhen und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an Windenergieprojekten fördern. Hierfür sollen – mit Blick auf die konkreten Bedürfnisse vor Ort – individuelle Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Dabei gibt das Gesetz den Standortgemeinden und Vorhabenträgerinnen größtmögliche Flexibilität. Im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung sieht das Gesetz vor, dass diese sich ungefähr an der Ersatzbeteiligung orientieren soll – also 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und einem Nachrangdarlehen für Bürgerinnen und Bürger abhängig von der installierten Leistung.

Insgesamt lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, Standortkommunen eine finanzielle Beteiligung von **0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde** anzubieten. Maßgeblich ist dabei der Radius von 2,5 Kilometern um die Windenergieanlage. Die Beteiligung wird ggf. auf mehrere Kommunen in Abhängigkeit vom Flächenanteil in diesem Radius aufgeteilt.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

§ 7 BEnG verpflichtet Projektierer, die ein Windenergieprojekt realisieren möchten, den Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden eine finanzielle Beteiligung aktiv anzubieten. Das Ziel ist es, die lokale Bevölkerung an den wirtschaftlichen Vorteilen des Projekts teilhaben zu lassen. Das Gesetz bietet hierzu eine nicht abschließende Aufzählung an Möglichkeiten die von vergünstigten lokalen Stromtarifen, über Sponsoring von gemeinnützigen Vereinen, Anlageprodukte bis hin zu Bürgerenergiegesellschaften gehen.

3. Indirekte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

Neben den oben erwähnten direkten Beteiligungsmöglichkeiten besteht auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung, z.B. eine Beteiligung der Kommune an der Projektgesellschaft des Vorhabens.

Die Projektgesellschaft Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Geilenkirchen. Entsprechende Genehmigungen liegen bereits vor.

In den Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Gesellschaft wurden die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten erörtert. Als Ergebnis wird nun die vorliegende Beteiligungsvereinbarung angeboten. Diese sieht alle drei o.g. Beteiligungen vor. Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes anzumerken:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Die Beteiligung entspricht den gesetzlichen Regelungen, hier besteht auch kein Gestaltungsspielraum.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern über einen Bürgersparbrief:

Ein Bürgersparbrief ist eine häufig gewählte Alternative. Die Beteiligung in Form eines Anlageprodukts ist grundsätzlich gut geeignet, die Ziele des Gesetzes zu erreichen und gleichzeitig einfach umsetzbar. Bereits in der Vergangenheit wurde diese Möglichkeit in Geilenkirchen einmal angeboten und wurde gut angenommen.

Im Gegensatz zu einem Nachrangdarlehen ist das Anlageprodukt für die Bürgerinnen und Bürger mit wesentlich weniger Risiko verbunden. Dies schlägt sich in einer etwas geringeren Rendite nieder, die aber immer noch attraktiv ist.

Das Gesamtanlagevolumen beträgt etwa 1,5 Millionen Euro und bietet bei einer Deckelung bei 25.000 € somit die Möglichkeit einer sehr breiten Beteiligung. Zudem sind alle Einwohnerinnen im Stadtgebiet von Geilenkirchen und Heinsberg die Möglichkeit der Beteiligung geboten und nicht nur im Radius von 2500 Metern.

3. Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Projektgesellschaft:

Neben der direkten Beteiligung wird zusätzlich auch noch der Erwerb von Gesellschaftsanteilen angeboten. Die Kommune würde somit direkt an den Gewinnen der Gesellschaft partizipieren und dies zu einer Entlastung des städtischen Haushalts beitragen. Mit dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung würde zunächst lediglich die Option des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen geschaffen. Im Laufe des Jahres 2026 würde der Stadt dann ein verbindliches Angebot gemacht, über das der Rat dann entscheiden müsste. Dabei würde selbstverständlich insbesondere die Wirtschaftlichkeit im Vorfeld geprüft.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der vorliegenden Beteiligungsvereinbarung mit der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, mit der Gesellschaft die Option des Erwerbs von Anteilen weiter zu erörtern und zu gegebener Zeit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Mittel für den Erwerb der Gesellschaftsanteile sollen vorsorglich in den Haushalt 2026 eingeplant werden.

Finanzierung:

Durch den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung entstehen keine finanziellen Aufwendungen. Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen würden im Haushalt 2026 bereitgestellt.

Anlage/n:

Beteiligungsvereinbarung

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Bürgerenergiegesetz NRW mit der Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Das Bürgerenergiegesetz (BEnG) verfolgt das Ziel, die Energiewende regional, bürgernah und wirtschaftlich tragfähig zu gestalten. Es soll insbesondere die Akzeptanz vor Ort erhöhen und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an Windenergieprojekten fördern. Hierfür sollen – mit Blick auf die konkreten Bedürfnisse vor Ort – individuelle Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Dabei gibt das Gesetz den Standortgemeinden und Vorhabenträgerinnen größtmögliche Flexibilität. Im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung sieht das Gesetz vor, dass diese sich ungefähr an der Ersatzbeteiligung orientieren soll – also 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und einem Nachrangdarlehen für Bürgerinnen und Bürger abhängig von der installierten Leistung.

Insgesamt lassen sich drei Bereiche unterscheiden:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen verpflichtet, Standortkommunen eine finanzielle Beteiligung von **0,2 Cent pro eingespeister Kilowattstunde** anzubieten. Maßgeblich ist dabei der Radius von 2,5 Kilometern um die Windenergieanlage. Die Beteiligung wird ggf. auf mehrere Kommunen in Abhängigkeit vom Flächenanteil in diesem Radius aufgeteilt.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

§ 7 BEnG verpflichtet Projektierer, die ein Windenergieprojekt realisieren möchten, den Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden eine finanzielle Beteiligung aktiv anzubieten. Das Ziel ist es, die lokale Bevölkerung an den wirtschaftlichen Vorteilen des Projekts teilhaben zu lassen. Das Gesetz bietet hierzu eine nicht abschließende Aufzählung an Möglichkeiten die von vergünstigten lokalen Stromtarifen, über Sponsoring von gemeinnützigen Vereinen, Anlageprodukte bis hin zu Bürgerenergiegesellschaften gehen.

3. Indirekte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 7 BEnG:

Neben den oben erwähnten direkten Beteiligungsmöglichkeiten besteht auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung, z.B. eine Beteiligung der Kommune an der Projektgesellschaft des Vorhabens.

Die Projektgesellschaft Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Geilenkirchen. Entsprechende Genehmigungen liegen bereits vor.

In den Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Gesellschaft wurden die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten erörtert. Als Ergebnis wird nun die vorliegende Beteiligungsvereinbarung angeboten. Diese sieht zwei der drei o.g. Beteiligungen vor. Hierzu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes anzumerken:

1. Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG:

Die Beteiligung entspricht den gesetzlichen Regelungen, hier besteht auch kein Gestaltungsspielraum.

2. Direkte finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern über einen Bürgersparbrief:

Ein Bürgersparbrief ist eine häufig gewählte Alternative. Die Beteiligung in Form eines Anlageprodukts ist grundsätzlich gut geeignet, die Ziele des Gesetzes zu erreichen und gleichzeitig einfach umsetzbar. Bereits in der Vergangenheit wurde diese Möglichkeit in Geilenkirchen einmal angeboten und wurde gut angenommen.

Im Gegensatz zu einem Nachrangdarlehen ist das Anlageprodukt für die Bürgerinnen und Bürger mit wesentlich weniger Risiko verbunden. Dies schlägt sich in einer etwas geringeren Rendite nieder, die aber immer noch attraktiv ist.

Das Gesamtanlagevolumen beträgt etwa 1,5 Millionen Euro und bietet bei einer Deckelung bei 25.000 € somit die Möglichkeit einer sehr breiten Beteiligung. Zudem sind alle Einwohnerinnen im Stadtgebiet von Geilenkirchen und Heinsberg die Möglichkeit der Beteiligung geboten und nicht nur im Radius von 2500 Metern.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der vorliegenden Beteiligungsvereinbarung mit der Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG GmbH & Co. KG und der Green 4 H2 GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Umsetzung des Beschlusses entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:
Beteiligungsvereinbarung

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG

zwischen

der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Markt 9
52511 Geilenkirchen

- nachfolgend *Standortkommune* -

und

der Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,
Gut Hommerschen
52511 Geilenkirchen

- nachfolgend *Projektgesellschaft* -

genannt.

Präambel

Die Projektgesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 5.X TS 105 auf dem Stadtgebiet der Standortkommune. Das Vorhaben trägt die Projektbezeichnung „Windpark GK-Nord“.

Die WEA soll auf dem Grundstück:

WEA E1 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147, Genehmigung 370.0036/23/1.6.2

WEA E2 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 54, Flurstück 147, Genehmigung 370.0037/23/1.6.2

WEA E3 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 10, Flurstück 99 und Flur 54, Flurstück 147,
Genehmigung 370.0038/23/1.6.2

errichtet werden.

Mit Bescheid vom 24.09.2024 erteilte der Kreis Heinsberg der Green4H2 GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben. Anschließend wurde am 09.10.2024 die Projektgesellschaft als neue Betreiberin der o.g. Windenergieanlagen angezeigt.

Die WEA hat in einem Gebotstermin am 11.12.2024 einen Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine EEG-Förderung erhalten.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für November 2026 vorgesehen.

Die Projektgesellschaft plant in Umsetzung der gesetzlichen Vorhaben des BürgEnG, den beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 6 BürgEnG) sowie natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten (§ 5 Satz 1 BürgEnG), eine Beteiligung an dem Vorhaben zu ermöglichen. Zweck dessen ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden, am Bau und Betrieb der WEA ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.

Hierzu soll allen beteiligungsberechtigten Gemeinden der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG angeboten werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BürgEnG). Schließlich soll den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten, über eine regional ansässige Bank ein Bürgersparbrief in einem Volumen von mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens angeboten werden (§ 7 Abs. 3c BürgEnG).

Neben der Standortkommune zählt die Stadt Heinsberg zu den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 1 BürgEnG wird diese Beteiligungsvereinbarung aber nur zwischen der Standortkommune und der Projektgesellschaft abgeschlossen. Die Standortkommune berücksichtigt bei Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung auch die Interessen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen.

Da das Vorhaben noch nicht realisiert wurde, kann diese Beteiligungsvereinbarung nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Eine Änderung des Vorhabens, insbesondere eine nach § 15 BImSchG anzeigebedürftige oder nach § 16 BImSchG

genehmigungsbedürftige Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der WEA, lässt diese Beteiligungsvereinbarung unberührt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende Beteiligungsvereinbarung:

§ 1

Verpflichtendes Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

1. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung jeweils den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG anzubieten, wonach ihnen die gesetzlich geregelten Beträge als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung zufließen. Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form.
2. Beteiligungsberechtigt hiernach ist neben der Standortkommune auch die Stadt Heinsberg.
3. Die Einzelheiten des – verpflichtenden – Angebots auf einseitige Zuwendungen, insbesondere deren Höhe und die auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden entfallenden Anteile, bestimmen sich nach Maßgabe von § 6 EEG in der bei Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen geltenden Fassung.

§ 2

Bürgersparbrief

1. Die Projektgesellschaft wird über eine regional ansässige Bank den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 24.09.2024 seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Stadt Geilenkirchen und Stadt Heinsberg hatten, eine Offerte für einen Bürgersparbrief abgeben. Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens anzubieten.
2. Das Beteiligungsvolumen an dem Bürgersparbrief beträgt mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens. Die Mindestanlagensumme für die

beteiligungsberechtigten Personen darf 2.500,- € nicht übersteigen. Eine Zeichnung des Bürgersparbriefs ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000,- € möglich.

3. Die Zeichnung des offerierten Bürgersparbriefs durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der involvierten Bank. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wieviel Volumen gezeichnet werden soll.
4. Die Offerte hat eine Bindungsdauer von 3 Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom Vorhabenträger bzw. der Bank festgelegt.
5. Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Bürgersparbriefe das offerierte Volumen übersteigt, gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6 BürgEnG entsprechend.

§ 3

Veröffentlichung und Datenschutz

1. Diese Beteiligungsvereinbarung ist der Bezirksregierung Arnsberg spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BürgEnG); sie wird von dieser auf der Transparenzplattform veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 lit. c BürgEnG).
2. Die Parteien sind berechtigt, diese Beteiligungsvereinbarung unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen.
3. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren, verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 4

Keine Realisierungspflicht / Kündigung

1. Die Projektgesellschaft ist nicht zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet.
2. Steht fest, dass das Vorhaben nicht, auch nicht durch einen Rechtsnachfolger der Projektgesellschaft realisiert wird, können die Parteien diese Beteiligungsvereinbarung kündigen. Von der Nichtrealisierung des Vorhabens ist insbesondere auszugehen, wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt. Die Nichtrealisierung lediglich einer oder zwei der drei WEA ist kein Kündigungsgrund.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Standortkommune.

_____, den _____

(Stadt Geilenkirchen)

_____, den _____

(Windpark GK-Nord GmbH & Co. KG)

Kämmerei
27.06.2025
3371/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der neu gegründeten NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG und deren Komanditistin NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse der Ratsgremien wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

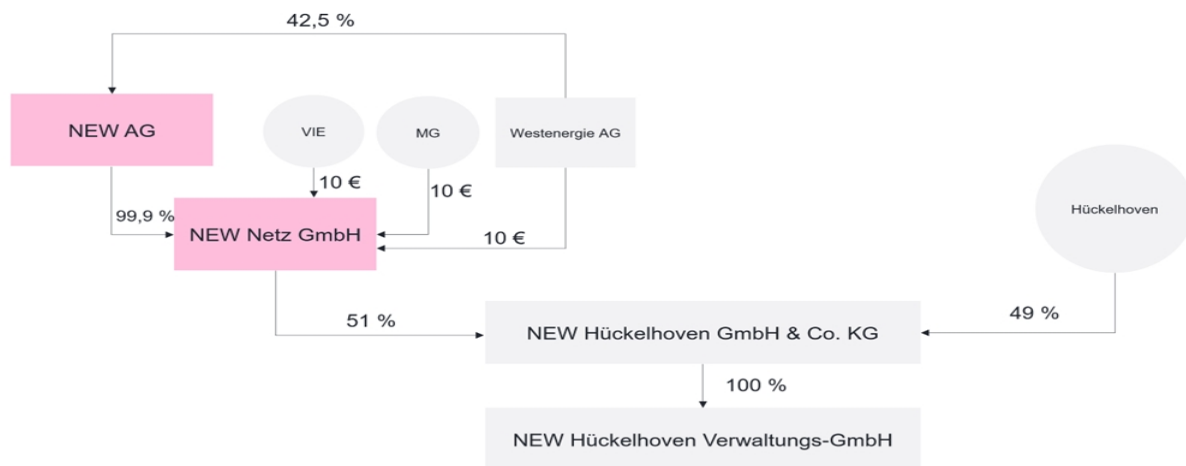
Die NEW Netz GmbH ist Eigentümerin und Konzessionärin des Gas- und Stromversorgungsnetzes in der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen der Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession konnte die NEW Netz GmbH ihre Stellung als Konzessionärin behaupten und erhielt den Zuschlag für die Strom- und Gaskonzession im November 2023. Die Konzessionsverträge sind entsprechend im Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Neben dem Ausschreibungsverfahren der Konzessionen waren die Bieter aufgefordert, Kooperationsangebote abzugeben, die eine Zusammenarbeit zwischen dem Konzessionär und der Stadt Hückelhoven ermöglichen. Ein solches Kooperationsangebot ist durch die NEW Netz GmbH abgegeben worden. Nach Vergabe der Konzessionen haben die Stadt Hückelhoven, die NEW Netz GmbH und die NEW AG die Ausgestaltung einer Kooperation verhandelt.

Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft – die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG

Gemeinsam beabsichtigen die NEW Netz GmbH und die Stadt Hückelhoven ihre Zusammenarbeit in einer Gesellschaft zu intensivieren. Im Zuge dieser Beteiligungslösung soll zunächst als Tochtergesellschaft der NEW Netz GmbH die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG sowie ihre Komplementärin, die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, gegründet werden.

Die Zusammenarbeit erfolgt in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer sogenannten Einheits-KG. Das bedeutet, dass die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG einzige Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH, ist. Kommanditisten der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG sind die NEW Netz GmbH zu 51 % und die Stadt Hückelhoven zu 49 %. Geplant ist, die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € auszustatten.



Es ist vereinbart, dass die NEW Netz GmbH das Strom- und Gasversorgungsnetz in die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG in Form eines Sachagios (Sacheinlage) einbringt. Die Einbringung erfolgt für das Stromnetz mit Stichtag zum 31.12.2025 und für das Gasnetz mit Stichtag zum 01.01.2026 als Eigenkapital zum handelsrechtlichen Restbuchwert, vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse.

Die NEW Netz GmbH wird die eingebrachten Versorgungsnetze von der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG pachten. Dementsprechend ist der Unternehmensgegenstand der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG „der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas, Wärme und einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben“.

Eine Übertragung der Konzessionsverträge erfolgt nicht.

Um das vereinbarte Beteiligungsverhältnis an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG zu erreichen, wird die Stadt Hückelhoven 49 % der Kommanditanteile zu einem Kaufpreis in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz, zum 31.12.2025 von der NEW Netz GmbH erwerben.

Gleichzeitig wird die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € gegründet. Einziger Gesellschafter ist die NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG. Die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH übernimmt die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG.

Die aktuellen Entwürfe der Gesellschaftsverträge sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. Aufgrund der anstehenden „Fotojahre“ im Strom und Gas muss die Einbringung des Stromnetzes bis zum 31.12.2025 erfolgen und die Einbringung des Gasnetzes zum 01.01.2026.

Als Teil des Stromnetzes wird auch das „Straßenbeleuchtungsnetz“ in die gemeinsame Gesellschaft eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

1. Der Gründung der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Kommanditkapital in Höhe von 100.000 € mit dem als Anlage 1 beigelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Gründung der NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit dem als Anlage 2 beigelegten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit einem Stammkapital von 25.000 € wird zugestimmt.
3. Der von der NEW Netz GmbH zu vollziehenden Einbringung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Gebiet der Stadt Hückelhoven im Rahmen eines Sachagios (kapitalrücklageerhöhend) in die zu gründende NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
4. Dem Erwerb der Stadt Hückelhoven von 49 % der Kommanditanteile der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Nennbetrag in Höhe von 49.000 € zu einem Kaufpreis in Höhe des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes, vermindert um die kalkulatorischen Baukostenzuschüsse für das Strom- und Gasversorgungsnetz, zum 31.12.2025 von der NEW Netz GmbH wird zugestimmt.
5. Dem Erwerb von 51 % des Kommanditkapitals der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG mit einem Nennbetrag in Höhe von 51.000 € und zu einem Kaufpreis in Höhe 51% des handelsrechtlichen Restbuchwertes, vermindert um die handelsrechtlichen Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse, durch die NEW AG von der NEW Netz GmbH wird zugestimmt.
6. Die Vertreter des Stadtrates in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven GmbH Co. KG 17.06.2025 (1)-1
Anlage 2 - Gesellschaftsvertragsentwurf NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG
mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 17.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	4
§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen	5
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 8 Gesellschafterversammlung	9
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	10
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	10
§ 11 Gesellschafterkonten	11
§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung	12
§ 13 Steuern	12
§ 14 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen	15
§ 15 Informationsrecht	16
§ 16 Verfügungen über Beteiligungsrechte	16
§ 17 Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht	17
§ 18 Ausschluss von Gesellschaftern	18
§ 19 Abfindung	20
§ 20 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	20
§ 21 Sonstige Pflichten der Gesellschafter	21
§ 22 Wirtschaftsplan	21
§ 23 Landesgleichstellungsgesetz	22
§ 24 Schlussbestimmungen	22

Präambel

Die NEW Netz GmbH ist Inhaberin der Konzessionen der Gas- und Stromversorgung in der Stadt Hückelhoven. Zusätzlich stellt sie auch die öffentliche Beleuchtung. Vor dem Hintergrund der Energie- und Wärmewende und, um ihre Partnerschaft zu intensivieren, beabsichtigen die NEW Netz GmbH und die Stadt Hückelhoven

ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln.

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau örtlicher Verteilungsanlagen für Strom, Gas und Wärme einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Buchführungspflicht und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 4 **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2043.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, während die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht zur unveränderten Beibehaltung der Firma fortgeführt wird. Der Gesellschafter scheidet nicht aus, wenn
 - a) die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt;
 - b) die übrigen Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von der für diese Gesellschafter vorhandenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; oder
 - c) ein gegebenenfalls allein verbleibender Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Ein Austritt des Gesellschafters findet auch dann nicht statt, wenn die Liquidation durch einen Privatgläubiger erfolgt.
- (5) Jede Kündigung durch einen Kommanditisten hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin und an die anderen Kommanditisten zu erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch der Zugang bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ausreichend. Die Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt ebenfalls durch eingeschriebenen Brief; diese Kündigung ist gegenüber allen Kommanditisten auszusprechen; zur Wirksamkeit ist der Zugang bei sämtlichen Kommanditisten erforderlich.

§ 5 Gesellschafter, Pflichteinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Hückelhoven, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts XXX unter HRB XXX.
- (2) Die Komplementärin leistet keine Kapitalanlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditisten sind die
 - a) NEW Netz GmbH mit Sitz in Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts _____ unter HRB _____, mit einer Kommanditeinlage von Euro _____ (in Worten: _____)
 - b) Stadt Hückelhoven mit einer Kommanditeinlage von Euro _____ (in Worten: _____).
- (4) Die im Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Haftenlage der Kommanditisten beträgt 100 % der vorstehenden Pflichteinlage.
- (5) Die Kommanditeinlagen werden bar geleistet.
- (6) Die Gesellschafter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes regelt. Sie selbst und ihre vertretungsbefugten Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführung sind verpflichtet, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft durchzuführen und der Gesellschafterversammlung auf Verlangen jederzeit Bericht über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden; die persönlich haftende Gesellschafterin hat in diesen Fällen kein Stimmrecht.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für
- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, soweit ein Wert von Euro 100.000,-- überschritten wird;
 - b) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile hiervon; die Errichtung, Veräußerung von Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten;
 - c) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen - Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner für die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisführungsverträgen) und Kooperationen;
 - e) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 250.000,-- im Einzelfall oder Euro 250.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen, falls und soweit die jeweilige konkrete Maßnahme nicht bereits im Investitionsplan enthalten ist;
 - f) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;

- g) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder die Aufnahme von Krediten, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und der Kommanditeinlagen;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als Euro 250.000,--;
- i) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als Euro 250.000,--, sowie prozessbeendende Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen;
- k) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- l) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder von Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder die Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
- m) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften über
 - i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung
 - iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung

- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,-- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (5) Die Gesellschaft erstattet der persönlich haftenden Gesellschafterin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon frei. Wird der persönlich haftenden Gesellschafterin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die persönlich haftende Gesellschafterin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; anderenfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der persönlich haftenden Gesellschafterin zählen unter anderem nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftsteuer nebst Zuschlägen, welche die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen hat.
- (6) Zusätzlich erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % des zum Ende des Geschäftsjahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehenden Stammkapitals.
- (7) Die vorstehende Vergütung ist jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist der betreffende Gesellschafter selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Haftkapitals (Kommanditkapitals) vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Haftkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafter haben je Euro 100,00 ihrer Kommanditeinlage eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimmen abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Ziffer (4);
 - d) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - h) den Wirtschaftsplan;
 - i) sonstige Angelegenheiten, soweit darüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kommanditisten zu entscheiden haben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf

die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem gegebenenfalls notwendigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 11 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II und ein Verlustvortragskonto geführt.
 - (2) Auf dem Kapitalkonto I werden die Einlagenbeträge (Festkapitalanteile) in Höhe der jeweiligen Haftsummen verbucht. Das Kapitalkonto I bleibt bis zu einer möglichen Kapitalherabsetzung unverändert und ist unverzinslich.
 - (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern einschließlich sonstiger Einlagen und Entnahmen verbucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
-

- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile verbucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Solange und soweit ein Verlustvortragskonto besteht, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre diesem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis der Saldo ausgeglichen ist. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.
- (5) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung an einem Verlust begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme gemäß § 5 unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen die Gesellschafter auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 12 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, das heißt entsprechend ihrer voll eingezahlten Kommanditeinlage beteiligt.
- (2) Den Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese ihre Kommanditeinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung.

§ 13 Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und Sondervergütungen, verursacht werden, sind bei der Ergebnisverteilung nach § 12 demjenigen Gesellschafter, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, vorab zuzurechnen und verringern oder erhöhen dessen Gewinn- oder Verlustanteil. Entsprechendes gilt für Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Gewinne oder Verluste auf Grund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung von Anteilen an oder einem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verursacht werden. Soweit die Person, die die Belastung oder Entlastung verursacht hat, mittelbarer Gesellschafter ist, ist die Zurechnung bei dem den Anteil unmittelbar vermittelnden Gesellschafter vorzunehmen.

- (2) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer im Sinne des vorstehenden Absatzes, die nicht dem die Belastung oder Entlastung verursachenden Gesellschafter vorab bei der Ergebnisverteilung nach § 12 zugerechnet werden können, sind dem Rechtsnachfolger im Kommanditanteil des Gesellschafters, der die Belastung oder Entlastung verursacht hat, entsprechend zuzurechnen.
- (3) Soweit bei einer Anteilsveräußerung oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) der Gesellschaft durch Verrechnung des Veräußerungsgewinns bzw. Aufgabegewinns verbraucht wird, hat dieser Gesellschafter der Gesellschaft den hieraus resultierenden gewerbesteuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerrate, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6 %.
- (4) Erleidet ein Gesellschafter (oder deren Gesellschafter) einen steuerlichen Nachteil aus der Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen, die dem Sonderbetriebsvermögensbereich des anderen Gesellschafters (oder dessen Gesellschafter) zuzuordnen sind und aus der Anwendung der Zinsschranke (§ 4h EStG) bei der Gesellschaft resultieren (Sonderbetriebsvermögenszinsen), hat der andere Gesellschafter diesen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht der durch die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters resultierenden steuerlichen Gewinnerhöhung bei dem einen Gesellschafter, der ohne die Nichtabziehbarkeit der Sonderbetriebsvermögenszinsen des anderen Gesellschafters nicht eingetreten wäre, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus dem Ausgleich des steuerlichen Nachteils bei dem einen Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der nach der Zinsschranke nicht abziehbaren Zinsen ist zu unterstellen, dass zunächst die Zinsaufwendungen der Gesamthand, sodann die Sonderbetriebsvermögenszinsen der Gesellschafter abziehbar sind. Ist die Summe der Sonderbetriebsvermögenszinsen mehrerer ausgleichspflichtiger Gesellschafter nur teilweise nicht abziehbar, entspricht der nicht abziehbare Teil dem Verhältnis der Sonderbetriebsvermögenszinsen jedes ausgleichspflichtigen Gesellschafters zur Summe der gesamten Sonderbetriebsvermögenszinsen aller Ausgleichspflichtigen.

- (5) Soweit ein Zinsvortrag resultierend aus dem Sonderbetriebsvermögen (Sonderzinsvortrag) des zum Nachteilsausgleich nach Absatz (4) verpflichteten Gesellschafters tatsächlich genutzt wird, wird der nach Absatz (4) erhaltene Nachteilsausgleich im Verhältnis des genutzten Sonderzinsvortrags zum vorhandenen Sonderzinsvortrag rückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag entspricht dem tatsächlich steuerlich genutzten Sonderzinsvortrag, multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), zuzüglich etwaiger Ertragsteuern (einschließlich Zuschlagsteuern), die aus der Rückerstattung bei dem empfangenden Gesellschafter resultieren (einmaliger gross-up). Bei der Berechnung der Nutzung des Sonderzinsvortrags ist zu unterstellen, dass zunächst der Zinsvortrag resultierend aus der Gesamthand und sodann der Sonderzinsvortrag genutzt wird. Ist die Summe der Sonderzinsvorträge mehrerer ausgleichsberechtigter Gesellschafter nur teilweise nutzbar, entspricht der genutzte Teil dem Verhältnis der Sonderzinsvorträge jedes ausgleichsberechtigten Gesellschafters zur Summe der Sonderzinsvorträge aller ausgleichsberechtigten Gesellschafter. Die Rückerstattung ist auf den Betrag des Nachteilsausgleichs nach Absatz (4) begrenzt. Eine Rückerstattung steht nur Gesellschaftern, nicht aber ehemaligen Gesellschaftern zu.
- (6) Soweit entgegen der vorstehenden Regelungen der Nachteilsausgleich und / oder die Rückerstattung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig sein sollten, werden die Parteien in Gespräche darüber eintreten, auf welche Weise das mit diesen Regelungen wirtschaftlich Gewollte auf andere Weise erreicht werden kann.
- (7) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein gewerbesteuerlicher Verlustvortrag (einschließlich etwaiger anteiliger laufender gewerbesteuerlicher Verluste) auf Grund des Ausscheidens eines unmittelbar beteiligten Gesellschafters oder auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der gewerbesteuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden gewerbesteuerlichen Verlustvortrag multipliziert mit der in dem jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerquote, die sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz multipliziert mit der Steuermesszahl ergibt, abgezinst um einmalig 6%.
- (8) Entfällt bei der Gesellschaft und/oder einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung ein Zinsvortrag (§ 4h Abs. 1 S. 2 EStG) auf Grund eines Ereignisses bei einem unmittelbar beteiligten Gesellschafter oder dessen unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaf-

tern im Sinne von § 4h Abs. 5 EStG bzw. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG in Verbindung mit § 8c KStG (oder entsprechender Vorschriften), hat der unmittelbar beteiligte Gesellschafter der Gesellschaft den entstandenen steuerlichen Nachteil auszugleichen. Der steuerliche Nachteil entspricht dem wegfallenden Zinsvortrag multipliziert mit dem in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Körperschaftsteuersatz (einschließlich Zuschlagsteuern), abgezinst um einmalig 6 %.

- (9) Sofern die Gesellschafter sich über die Höhe der nach den vorstehenden Regelungen ergebenden Beträge nicht einigen können, unterbreitete eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die der Präsident der Industrie- und Handelskammer Aachen auf Antrag eines Gesellschafters benennt, als Schiedsgutachter eine für alle Gesellschafter verbindliche Ermittlung des Betrages, die dann von den Gesellschaftern zu akzeptieren ist, es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas Abweichendes. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die Gesellschafter in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (10) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Gesellschaftern einen Entwurf von Steuererklärungen der Gesellschaft betreffend Ertragsteuern (einschließlich etwaiger Steuerbilanzen und Erklärungen betreffend einheitliche und gesonderte Feststellungen) mindestens zwei Wochen vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt zuzuleiten und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung wird die Gesellschafter über Steuerbescheide, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Ertragsteuern betreffen, rechtzeitig informieren und vernünftige Anweisungen von einem oder mehreren Gesellschaftern berücksichtigen. Soweit ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren nur von einem Gesellschafter und gegen den Willen des anderen Gesellschafters durchgeführt wird, sind die durch das Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren entstandenen Kosten der Gesellschaft zu erstatten.

§ 14

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- (1) Der Jahresüberschuss wird dem Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste bzw. darüber hinaus dem Kapitalkonto II der Gesellschafter gutgeschrieben. Entnahmen sind zulässig, auch wenn dadurch negative Kapitalkonten entstehen; für Ausschüttungen gilt daher der Grundsatz der Vollausschüttung.
- (2) Soweit Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Pflichteinlage anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Pflicht-

einlage die persönliche Einlagepflicht gegenüber der Gesellschaft erneut, wenn sie durch Beschluss der Gesellschafter erneut eingefordert wird.

§ 15 Informationsrecht

- (1) Jeder Kommanditist hat gegenüber der Gesellschaft ein Auskunfts- und Einsichtsrecht analog § 51a GmbHG. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, die Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erfordert. Auch aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Kommanditisten steht auch nach ihrem Ausscheiden ein entsprechendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, soweit dies den Zeitraum betrifft, in denen sie Kommanditisten waren.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Kommanditist berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 16 Verfügungen über Beteiligungsrechte

- (1) Grundsätzlich bedarf die Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) der Zustimmung aller Gesellschafter der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter haben die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit eine (i) Veräußerung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) zwischen den bestehenden Kommanditisten oder (ii) an ein mit einem bestehenden Kommanditisten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgen soll und im Falle von (ii) sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den Veräußerer übergeht, wenn der Erwerber kein verbundenes Unternehmen mehr ist.
- (3) Des Weiteren gilt die Zustimmung zur Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen (ganz oder teilweise) eines Gesellschafters zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung, einschließlich der Verwertung einer verpfändeten Kommanditbeteiligung im Sicherungsfall bereits als erteilt.
- (4) Der verfügende Kommanditist ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.

- (5) Verfügungen über Kommanditanteile oder eines Teils davon können immer nur in Kombination mit einer quotal gleichen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils davon an der persönlich haftenden Gesellschafterin durchgeführt werden.

§ 17

Vorerwerbsrecht, Vorkaufsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Kommanditist seine Kommanditanteile (ganz oder teilweise) an eine Person, die nicht in § 16 Absatz (2) genannt ist (der "Dritterwerber"), zu veräußern, so steht den anderen Kommanditisten (die "Vorerwerbsberechtigten") ein Vorerwerbsrecht an den zu veräußernden Kommanditanteilen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft zu (das "Vorerwerbsrecht"). Zu diesem Zweck hat der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil den Vorerwerbsberechtigten schriftlich im Wege eines verbindlichen Angebots unter Nennung eines Kaufpreises (der "Vorerwerbspreis") zum Erwerb anzubieten (das "Angebot"). Das Vorerwerbsrecht muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausgeübt werden (die "Ausübungsfrist"). Die Ausübungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots beim Vorerwerbsberechtigten. Das Vorerwerbsrecht kann nur betreffend der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, so kann der veräußerungswillige Kommanditist den zu veräußernden Kommanditanteil an den Dritterwerber veräußern.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) an einen Dritterwerber, steht dem anderen Kommanditisten (der "Vorkaufsberechtigte"), sofern (a) dessen Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft bei Abschluss des Kaufvertrages mindestens 25% beträgt und (b) der Kaufpreis auch unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen mit dem Dritterwerber, insbesondere der Zahlungsbedingungen, insgesamt niedriger als der Vorerwerbspreis ist, zusätzlich zu dem Vorerwerbsrecht ein Vorkaufsrecht an dem zu veräußernden Kommanditanteil zu (das "Vorkaufsrecht"). Der veräußerungswillige Kommanditist hat den vollständigen Inhalt des mit dem Dritterwerber unter Vorbehalt der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts geschlossenen Vertrags unverzüglich nach dessen Abschluss durch Übersendung einer Kopie des Vertrages dem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen (die "Verkaufsmitteilung"); die Verkaufsmitteilung ist auch dann abzugeben, wenn der Kaufpreis identisch mit dem Vorerwerbspreis oder höher als dieser ist. Übt der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb von vier Wochen seit dem Zugang der Verkaufsmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Kommanditisten aus, ist der veräu-

ßerungswillige Kommanditist frei, den in der Verkaufsmitteilung enthaltenen Vertrag durchzuführen.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung einer Finanzierung sowie im Falle deren Verwertung durch öffentliche Versteigerung. Im Falle der Verwertung eines verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Kommanditanteils im Wege eines freihändigen Verkaufs bleiben die Absätze (1) und (2) entsprechend anwendbar.

§ 18

Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Kommanditanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden ist und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft oder Beginn der sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird; ausgenommen sind Verwertungsmaßnahmen infolge der Abtretung oder Belastung von Kommanditanteilen eines Gesellschafters oder Teilen von solchen zum Zwecke der Besicherung der Finanzierung; oder
 - b) der Gesellschafter mit der fristgerechten Einzahlung des Eigenkapitals gemäß den Regelungen dieses Vertrages mindestens zwei Monate in Verzug ist und innerhalb oder nach Ablauf dieses Zeitraums unter Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde; oder
 - c) die Forderung eines Gläubigers, zu deren Sicherung die Kommanditbeteiligung abgetreten oder sonst wie belastet wurde, fällig wird und der Gläubiger Befriedigung verlangt; die den Gesellschafter finanzierende Bank gilt nicht als Gläubiger im Sinne dieses Buchstaben c); oder
 - d) der Gesellschafter in grober Weise gegen seine gesellschaftsvertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt, dass er trotz Aufforderung eines anderen Gesellschafters unter angemessener Fristsetzung das vertragswidrige Verhalten nicht abstellt und sich weiter nicht vertragsgemäß verhält; oder

- e) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, für den der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht besitzt. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen durch Beschluss bestellten Vertreter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung der Gesellschaft über die Fassung des Ausschließungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Auch bei Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Gesellschafterbeschluss ist der betroffene Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt vom Stimmrecht ausgeschlossen, bis ein Gericht rechtskräftig die Gesellschafterstellung bestätigt bzw. wieder einräumt. Ist der auszuschließende Gesellschafter bei der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung anwesend, so gilt die Feststellung des Ausschließungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung bereits als Zugang im Sinne dieses Absatzes (3).
- (4) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe des § 19.
- (5) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an erwerbsbereite dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 19 Absatz 4 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber oder den anderen Erwerbern des Kommanditanteils als Kaufpreis geschuldet. Der Kaufpreis ist Zug-um-Zug gegen Abtretung des Kommanditanteils zur Zahlung fällig. § 17 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung gemäß dieses Absatzes (5) ist die persönlich haftende Gesellschafterin bereits hiermit durch sämtliche Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

§ 19

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil. Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Ergebnis- und Vermögensbeteiligung gemäß § 12 teil.
- (2) Kommt beim Ausscheiden des Gesellschafters eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (3) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (4) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (5) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so erhält sie keine Abfindung

§ 20

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit Einstimmigkeit beschließen.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (3) Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf den Darlehens-, Rücklagen-, Verlustvortrags- und Verrechnungskonten sind vorab gesondert auszugleichen.

§ 21 Sonstige Pflichten der Gesellschafter

Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Veröffentlichung oder Weitergabe durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften (einschließlich der anwendbaren Regeln einer Aktienbörse oder einem sonstigen regulierten Markt oder des jeweiligen Kommunalrechts) den Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, ihre Organe, Gremien und Investoren über sämtliche Belange der Gesellschaft zu informieren sowie in branchenüblicher Weise mit der Gesellschaft, deren Beteiligungen und Anlagen zu werben. §§ 394, 395 AktG bleiben unberührt.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Die Zustimmung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 23
Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 24
Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.

Ort, Datum

NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH

NEW Netz GmbH

Stadt Hückelhoven

* * * * *

Gesellschaftsvertrag

der

**NEW Hückelhoven
Verwaltungs-GmbH**

mit Sitz in Hückelhoven

Entwurf/Stand: 04.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung.....	4
§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	4
§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	6
§ 8 Wirtschaftsplan	7
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung	7
§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern	8
§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen	9
§ 12 Abfindung	10
§ 13 Landesgleichstellungsgesetz	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	11

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: NEW Hückelhoven Verwaltungs-GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hückelhoven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG („Kommanditgesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und an jeden anderen Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich innerhalb eines Monats nach Zugang der ersten Kündigung eines Gesellschafters durch eigene Kündigung zu dem gleichen Zeitpunkt anschließen. Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert.

§ 4 Stammkapital, Gleichlauf der Beteiligung

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist in Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 im Nominalbetrag von jeweils EUR 1,-- aufgeteilt.
- (2) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden in Textform durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege einer Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) stattfinden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Ziffer 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, bedarf es einer Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären beziehungsweise ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen in Textform, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, wobei eine einfache elektronische Unterschrift ausreichend ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) die Auflösung der Gesellschaft;
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Verwendung des Ergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz;
- i) die Wahl des Abschlussprüfers;
- j) Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften.
 - i. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 292 ff Aktiengesetz,
 - ii. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
 - iii. Entlastung der Geschäftsführung

- iv. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
- v. Zustimmung zum Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung
- vi. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft
- vii. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- viii. Verfügung über Geschäftsanteile,
- ix. Bestellung des Abschlussprüfers
- x. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Wirtschaftsplans sind und einen Betrag in Höhe von Euro 250.000,-- überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Investitionsvolumens überschreiten

Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter und Vertreterinnen für die die Stimmabgabe auch an diese Weisungen gebunden.

- (2) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt einstimmig, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer („Mitglieder der Geschäftsführung“). Jeder Gesellschafter ist berechtigt ein Mitglied der Geschäftsführung zu stellen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Geschäftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die für die Mitglieder der Geschäftsführung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne werden auch der an der Gesellschafterin unmittelbar beteiligten Kommune zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer

auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

§ 10 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen den vorstehenden Absatz, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes (1) gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Absatzes (2) nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 11 Beteiligungsverhältnisse, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter soll am Stammkapital der Gesellschaft im gleichen Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der Kommanditgesellschaft, der NEW Hückelhoven GmbH & Co. KG, beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft aus, ohne dass ein Rechtsnachfolger in seine Kommanditbeteiligung eintritt, so kann die Gesellschaft innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintragung des Ausscheidens des Kommanditisten im Handelsregister der Kommanditgesellschaft den Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten einziehen oder die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft oder auf die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verlangen. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter müssen innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung schriftlich mitteilen, ob sie von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile zu. Nicht übernommene Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile sind von der Gesellschaft zu übernehmen.
- (3) Geht die Kommanditbeteiligung eines Gesellschafters auf einen Rechtsnachfolger über, so hat der als Kommanditist ausgeschiedene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf den Rechtsnachfolger in der Kommanditbeteiligung entsprechend dem Anteil zu übertragen, den der Rechtsnachfolger am Kapitalanteil (Kommanditanteil) des Gesellschafters erworben hat.
- (4) Grundsätzlich bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile oder eines Teils davon der Zustimmung aller Gesellschafter, die aber nur erteilt werden darf und muss, wenn gleichzeitig auch in quotal gleichem Umfang über einen Kommanditanteil des übertragenden Gesellschafters oder eines Teils davon an Kommanditgesellschaft verfügt wird.
- (5) Der verfügende Gesellschafter ist auch bezüglich der Beschlussfassung über die Verfügung stimmberechtigt.

§ 12 Abfindung

- (1) Für die Geschäftsanteile, die nach Maßgabe von § 11 eingezogen oder übertragen werden, ist eine Vergütung (Abfindung) zu gewähren. Abfindungsschuldner ist die Gesellschaft, wenn der Anteil eingezogen oder auf die Gesellschaft übertragen wird. Wird der Anteil auf einen Mitgesellschafter übertragen, ist dieser Schuldner der Abfindung.
- (2) Zur Bewertung dieses Anteils ist unverzüglich eine Abfindungsbilanz zu erstellen, in der auf den Tag des Ausscheidens alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten (einschließlich eines Geschäfts- und Firmenwerts) angesetzt werden. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind. An stillen Reserven nimmt der Gesellschafter gemäß seiner Beteiligung an der Gesellschaft teil.
- (3) Kommt eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet ein durch die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der Grundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter zur anderen Hälfte. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.
- (4) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten Sicherheit verlangen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Befreiung von Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter erst und insoweit verlangen, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

§ 13 Landesgleichstellungsgesetz

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein darin festgelegtes Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hückelhoven.
- (3) Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.

* * * * *

Stabsstelle Wirtschaftsförderung
16.06.2025
3351/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Kündigung der Mitgliedschaft bei der Grünmetropole e. V.

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen ist seit 2009 Mitglied im Verein Grünmetropole e. V. Der Verein entstand aus dem EuRegionale Projekt „Industrielle Folgelandschaft“. Ziel des Projektes war eine nachhaltige und grenzüberschreitende Förderung des Tourismus in der Dreiländerregion um Aachen. Die Mitgliedschaft erfolgte seinerzeit mit dem Ziel, überregionale Netzwerke zu nutzen und von gemeinsamen Projekten zu profitieren, die die Sichtbarkeit Geilenkirchens im Bereich Tourismus erhöhen würden.

Nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Effekte und einer kritischen Abwägung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedschaft für die Stadt Geilenkirchen keinen spürbaren Mehrwert mehr bietet.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass sich die Aktivitäten des Vereins Grünmetropole e. V. inhaltlich und räumlich stark auf die StädteRegion Aachen beziehen.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über den Kreis Heinsberg (Wirtschaftsförderung für den Kreis Heinsberg / Heinsberger Land) über weitere funktionierende Strukturen und Kooperationen im Bereich Tourismus (Niederrhein Tourismus). Diese Netzwerke haben sich als praxistauglich und effizient erwiesen.

Ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Beteiligung an dem Verein Grünmetropole e. V. (Jahresbeitrag 2.200,00 € netto) ist aus Sicht der Stadt Geilenkirchen nicht mehr gegeben.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung daher, die Mitgliedschaft im Verein Grünmetropole e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen kündigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Verein Grünmetropole e. V.

(Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Frau Köppl, 02451/629221)

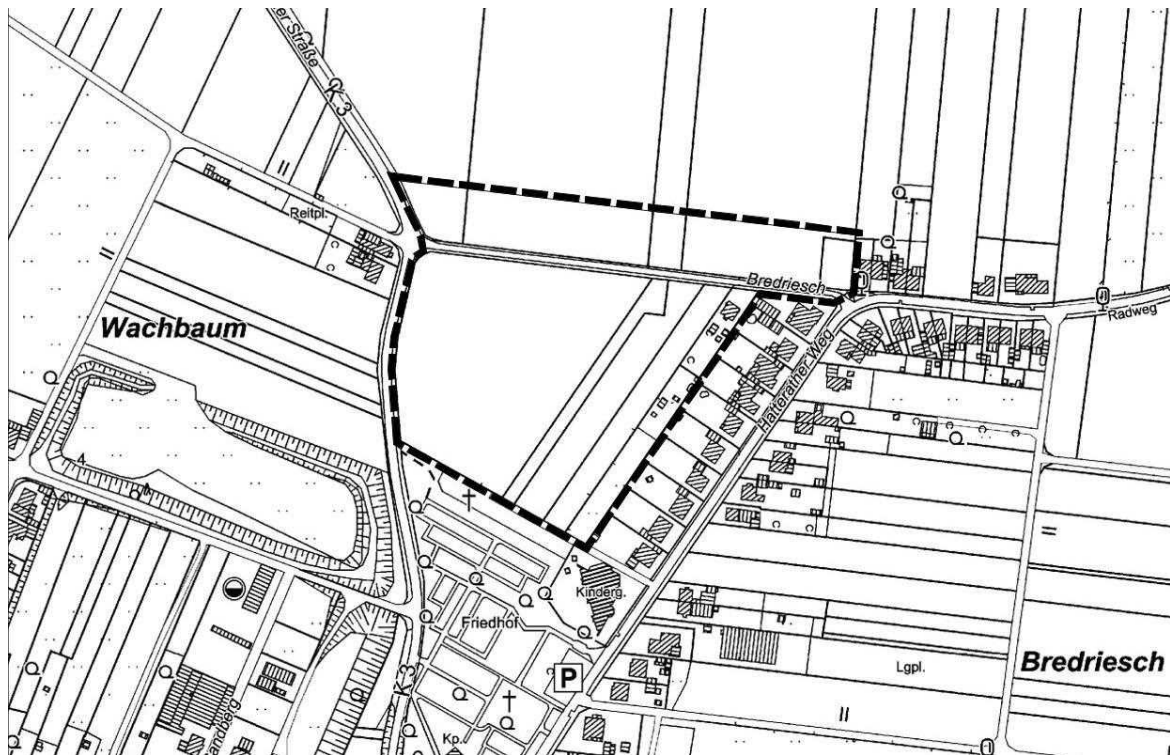
Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
26.05.2025
3328/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße
„Bredriesch,,, östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wogs
 - Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen
 Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
 Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen
 Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschlussfassung über die 77. Flächennutzungsplanänderung
 (Feststellungsbeschluss)

Sachverhalt:



■ Geltungsbereich des Plangebiets

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 (Vorlage 3276/2025) den Entwurf der 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.04.2025 bis zum 22.05.2025 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss erneut über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann die 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden (Feststellungsbeschluss). Nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regionalplanungsbehörde und ortsüblicher Bekanntmachung dieser Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

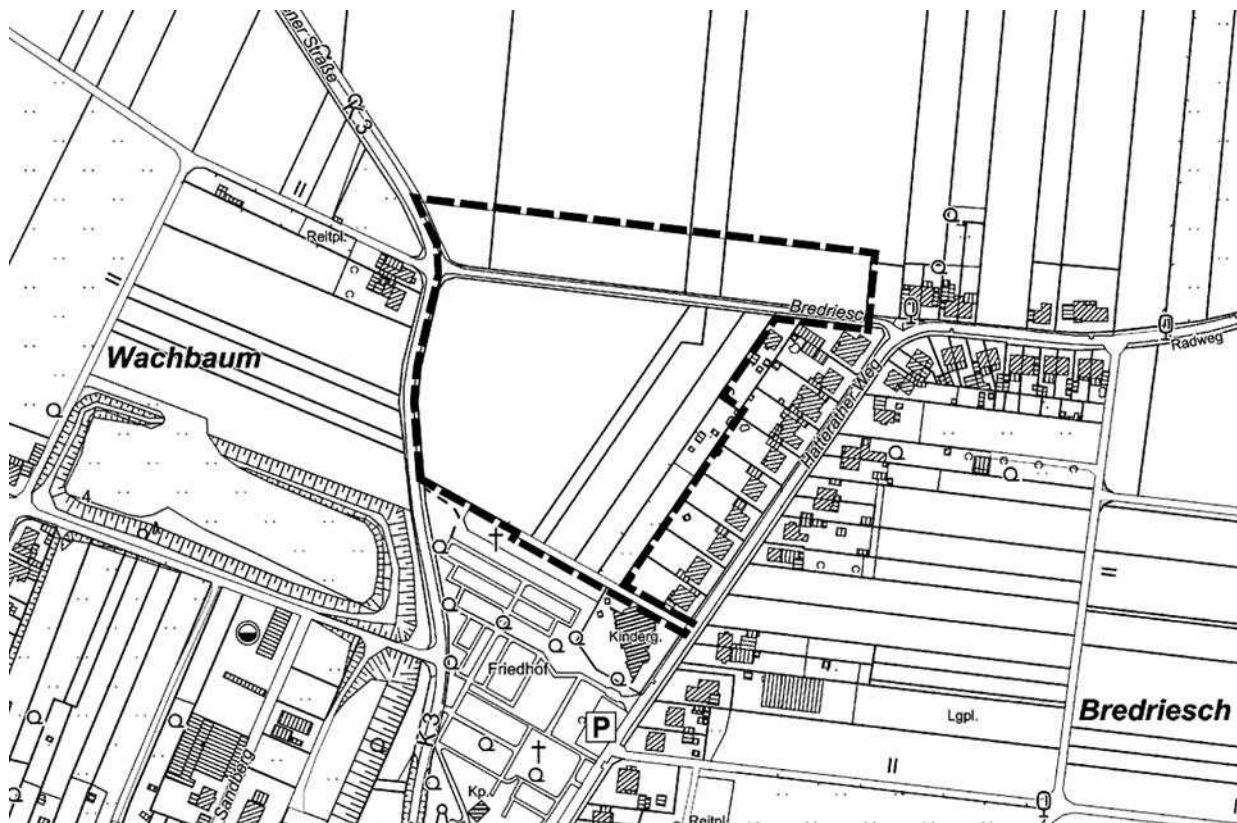
Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Die 77. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451/ 629 236)



18.06.2025
3329/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“,

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 119 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)

Sachverhalt:

Geltungsbereich des Plangebiets



Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 (Vorlage 3275/2025) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3

Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.04.2025 bis zum 22.05.2025 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insgesamt 18 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Feststellungsbeschluss erneut über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist.

Anschließend kann der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden (Satzungsbeschluss). Nach ortsüblicher Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

1. Planurkunde
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung und Umweltbericht
5. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BP 11_Offenlage
- 5.1 Bestandsübersicht BP119_Offenlage
- 5.2 Eingriffs-Ausgleichsplan BP119_Offenlage
6. Artenschutzprüfung Stufe I
7. Artenschutzprüfung Stufe II
8. Verkehrsgutachten
9. Archäologisches Gutachten
10. Schalltechnische Untersuchungen
11. Geruchsgutachten
12. Geotechnischer Bericht
4. Gesamtabwägungstabelle

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Vorlage

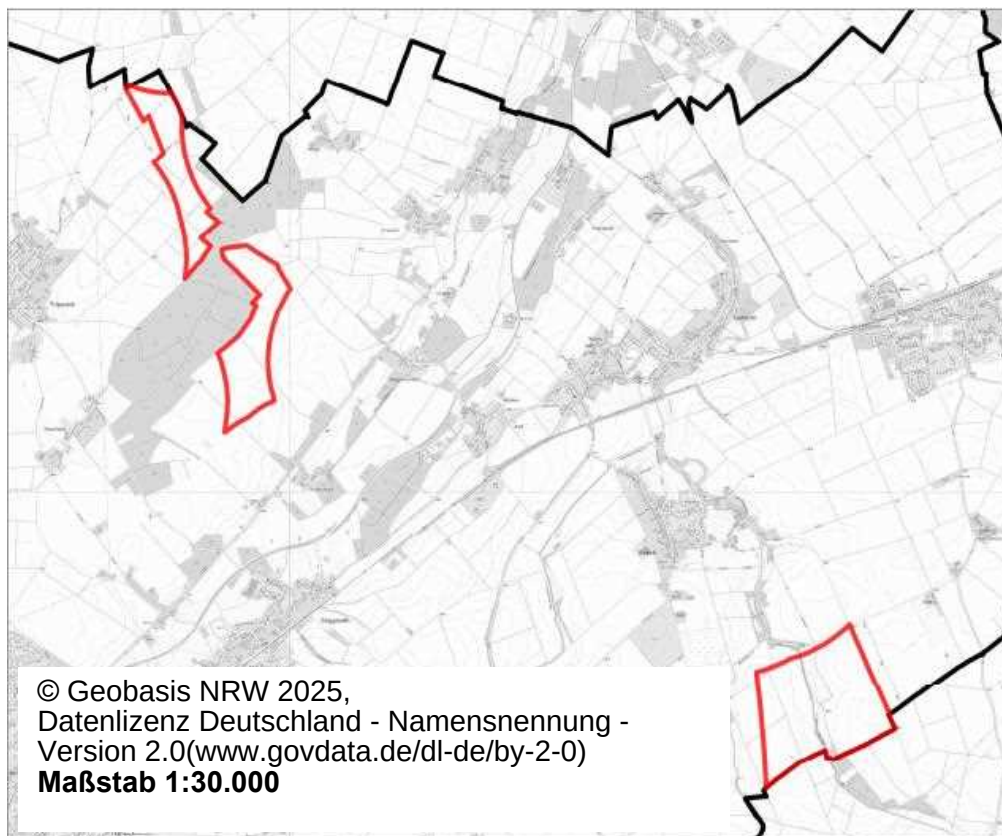
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Stadtgebiet - Sonderbauflächen Windenergieanlagen

Geltungsbereich: Zwei Flächen im Norden des Stadtgebiets Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie östlich des Leerodter Waldes und eine Fläche im Osten des Stadtgebiets Geilenkirchen, südlich der Ortschaft Beeck, östlich der Ortschaft Prummern und angrenzend an das Stadtgebiet Linnich

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Sachverhalt:



— Geltungsbereich des Plangebiets

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Ausbaus von erneuerbaren Energien beabsichtigt ein Vorhabenträger, die Firma BMR energy solutions GmbH, weitere Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu errichten und so einen Beitrag zum Flächenausbauziel zu leisten.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 (Vorlage 3103/2024) den Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 07.10.2024 bis zum 08.11.2024 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden.

Da durch den Vorhabenträger im Anschluss an die öffentliche Auslegung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet zusätzliche Potenziale für eine weitere Windenergieanlage herausgestellt wurden, soll der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung um diese Fläche erweitert werden. In diesem Zusammenhang wurde durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro ein geänderter Planentwurf erarbeitet und die dazugehörigen Planunterlagen angepasst. Eine Übersicht über die Anpassung des Geltungsbereichs ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (siehe Anl. 6).

Wird der Entwurf einer Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen, den geänderten und ergänzten Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen entsprechend § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und Stellungnahmen erneut einzuholen.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

1. Planurkunde
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägung öffentliche Auslegung
- 5.1 Artenschutzprüfung Stufe I - Teilfläche 1
- 5.2 Artenschutzprüfung Stufe I - Teilfläche 2
6. Übersicht Anpassung des Geltungsbereichs

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451/ 629 236)

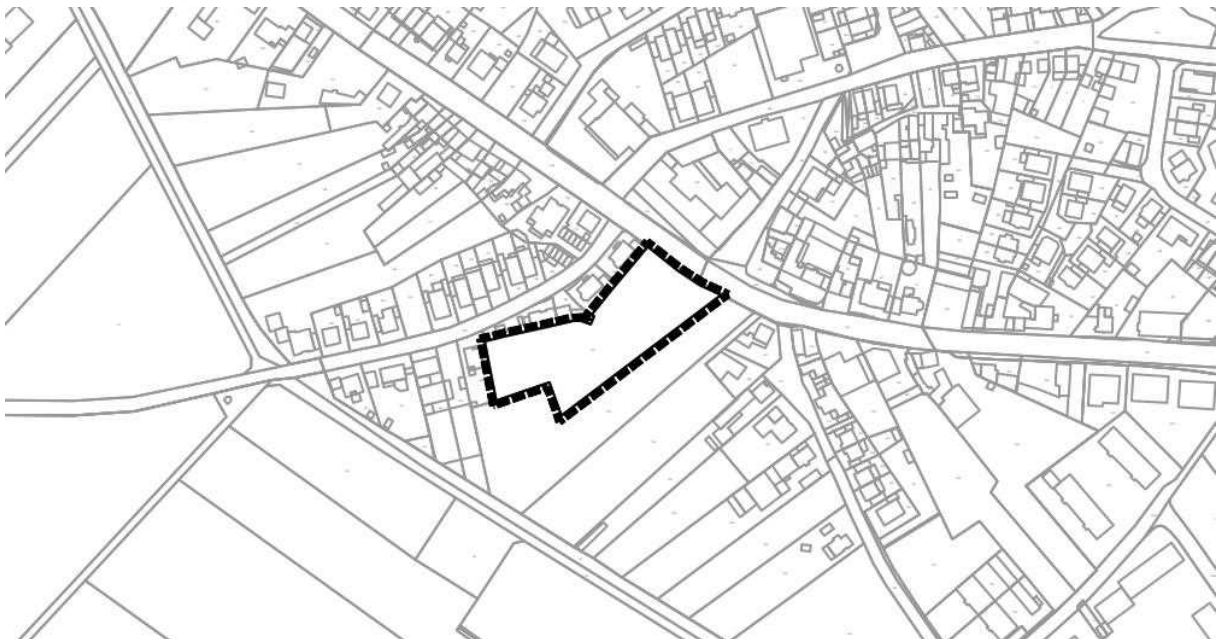
Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
11.06.2025
3334/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



----- Geltungsbereich des Plangebiets

Mit Beschluss vom 03.07.2024 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 beschlossen (siehe Vorlage: 3063/2024).

Das Plangebiet befindet sich westlich des Zentrums von Geilenkirchen und umfasst das Flurstück 375, Flur 59, Gemarkung Geilenkirchen. Das ca. 4.700 m² große Plangebiet befindet sich vollständig im Innenbereich innerhalb von bestehenden Siedlungsstrukturen.

Ein privater Investor verfolgt das Ziel, zentrumsnahes Wohnen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern durch Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche zu realisieren.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. In diesem Fall kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Auch wenn im vereinfachten Verfahren auf die

Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung verzichtet werden kann, soll dennoch eine freiwillige frühzeitige Beteiligung erfolgen.

Das Büro VDH Projektmanagement GmbH wird den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Ausschusssitzung vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

a) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 125 der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und

b) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Anlagen:

Anlage/n:

01_BP_125_Planurkunde_Frühzeitige

02_BP_125_Begründung_frühzeitige

03_BP_125_Festsetzungen_frühzeitige

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Königs, 02451/629-241)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.06.2025
3353/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen - Industriegebiet Lindern "FUTURE SITE InWEST", 1. Bauabschnitt

Geltungsbereich: Fläche nördlich der Ortschaft Lindern, nordöstlich der Ortschaften Leiffarth und Honsdorf, südlich der Ortschaft Randerath und westlich der Ortschaft Brachelen

- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Historie und Verfahren

Das Land Nordrhein-Westfalen betreibt seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für **landesbedeutsame flächenintensive industrielle Großvorhaben**. Insgesamt vier Flächen werden für diesen Zweck im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dargestellt. Einer dieser Standorte befindet sich bekanntlich in Geilenkirchen-Lindern.

Aktuell besteht für den Standort Lindern noch kein Baurecht. Zwar stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen die Fläche bereits seit seiner 5.2. Änderung aus dem Jahr 1982 als Industriegebiet („GI“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO i. V. m. § 9 BauNVO) dar, doch existiert für den Bereich bisher kein Bebauungsplan.

In seiner Sitzung am 27.10.2021 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen – Industriegebiet Lindern „FUTURE SITE InWEST“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen („**Aufstellungsbeschluss**“; Vorlage 2349/2021). Dies ist der erste Verfahrensschritt zur Aufstellung eines Bebauungsplans und gleichzusetzen mit der Absichtsbekundung, an dem Standort eine städtebauliche Entwicklung in Gang zu setzen.

Auch wenn zur Entwicklung des Industriegebietes Lindern eine Entwicklungsgesellschaft (FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH; kurz „FSI“) gegründet wurde, in der neben der Stadt Geilenkirchen auch die Nachbarstädte Hückelhoven und Heinsberg, der Kreis Heinsberg, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG) und das Land Nordrhein-Westfalen in Form der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN GmbH & Co. KG vertreten sind, so kann der Bebauungsplan nur durch die Belegenheitskommune, hier also durch die Stadt Geilenkirchen, aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung (der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Veröffentlichung (vormals „Offenlage“) durchlaufen und aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden.

Durch die Entwicklungsgesellschaft FSI wurde zwischenzeitlich das Planungsbüro HJPplan+ aus Aachen mit der Erstellung der Planunterlagen für den Bebauungsplan beauftragt.

Um die Bürgerschaft möglichst früh und vor der ersten Erstellung eines Vorentwurfs in die Planung mit einzubeziehen, wurden bisher drei Bürgerworkshops (15.08.2022, 19.04.2023 und 02.09.2024) in der Mehrzweckhalle in Lindern durchgeführt und die planerischen Ideen ausgetauscht sowie Zwischenstände der beauftragten Gutachten vorgestellt.

Diese Vorarbeit war auch Grundlage für die Entwicklung des städtebaulichen Entwurfs, welcher am 27.03.2025 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgestellt wurde und durch den Rat am 09.04.2025 nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als **städtebauliches Konzept** für die Bauleitplanung beschlossen wurde (Vorlage 3290/2025).

Das Ergebnis dieser Arbeiten ist der **nun vorliegende „Vorentwurf“ des Bebauungsplans Nr. 122** der Stadt Geilenkirchen. Dieser Vorentwurf kann nun zur **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Bedeutung des Beschlusses nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Blick in die Zukunft

Durch diesen Beschluss wird noch **kein Baurecht** auf der Fläche geschaffen, sondern lediglich der erste Beteiligungsschritt innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermöglicht. Innerhalb dieses Verfahrensschritts besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken einzureichen, welche nachfolgend ausgewertet werden müssen und über die der Rat der Stadt Geilenkirchen eine Abwägungsentscheidung treffen muss. Das Ergebnis der Abwägung hat in der Regel auch eine Anpassung der Planunterlagen zur Folge und ist ein wichtiger Baustein bei der Erstellung des „Entwurfs“.

In jedem Fall ist anschließend ein zweiter Beteiligungsschritt nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, die sogenannte „Veröffentlichung“ (vormals „Offenlage“), bei der wiederum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit besteht, zum bis dahin entwickelten „Entwurf“ des Bebauungsplans, Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen und Bedenken einzureichen. Auch über die dann zu erwartenden Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in Form einer Abwägung zu entscheiden.

Erst hiernach ist frühestmöglich mit einem Satzungsbeschluss zu rechnen, sofern die Planunterlagen nach der Abwägung nicht erneut angepasst werden müssen und keine erneute Offenlage durchgeführt werden muss. Ein Bebauungsplan tritt erst in Kraft, wenn der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wird (s. § 10 Abs. 3 BauGB). Erst dann besteht auf der Fläche Baurecht. Eine Bebauung kann indes nur erfolgen, wenn auch die Erschließung gesichert ist (s. § 30 Abs. 1 BauGB).

Anlass für die jetzige Fortführung des Bauleitplanverfahrens

Am 11.04.2025 hat die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW bzw. Herrn Minister Krischer persönlich angeschrieben, um eine verbindliche Stellungnahme zur Fortführung der Planungen für das Industriegebiet „FUTURE SITE InWEST“ zu erhalten. Vor dem Hintergrund, dass es sich um ein landesbedeutsames Vorhaben handelt und als nächster Verfahrensschritt in der Bauleitplanung die sog. „frühzeitige Beteiligung“ anstehe, wurde der Minister um ein verbindliches Signal gebeten, wie ernsthaft die zur äußeren Erschließung erforderlichen Straßenplanungen genommen bzw. betrieben werden.

Hierzu hat die Bürgermeisterin mit Schreiben vom 20.05.2025 Antwort erhalten. Das

Antwortschreiben ist unterzeichnet von Herrn Verkehrsminister Oliver Krischer sowie von Frau Mona Neubaur als zuständige Ministerin für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und dieser Vorlage als Anlage beigelegt. In dem Schreiben erklären die beiden Minister ihre Zustimmung zu dem Gesamtprojekt samt der verkehrlichen Erschließung.

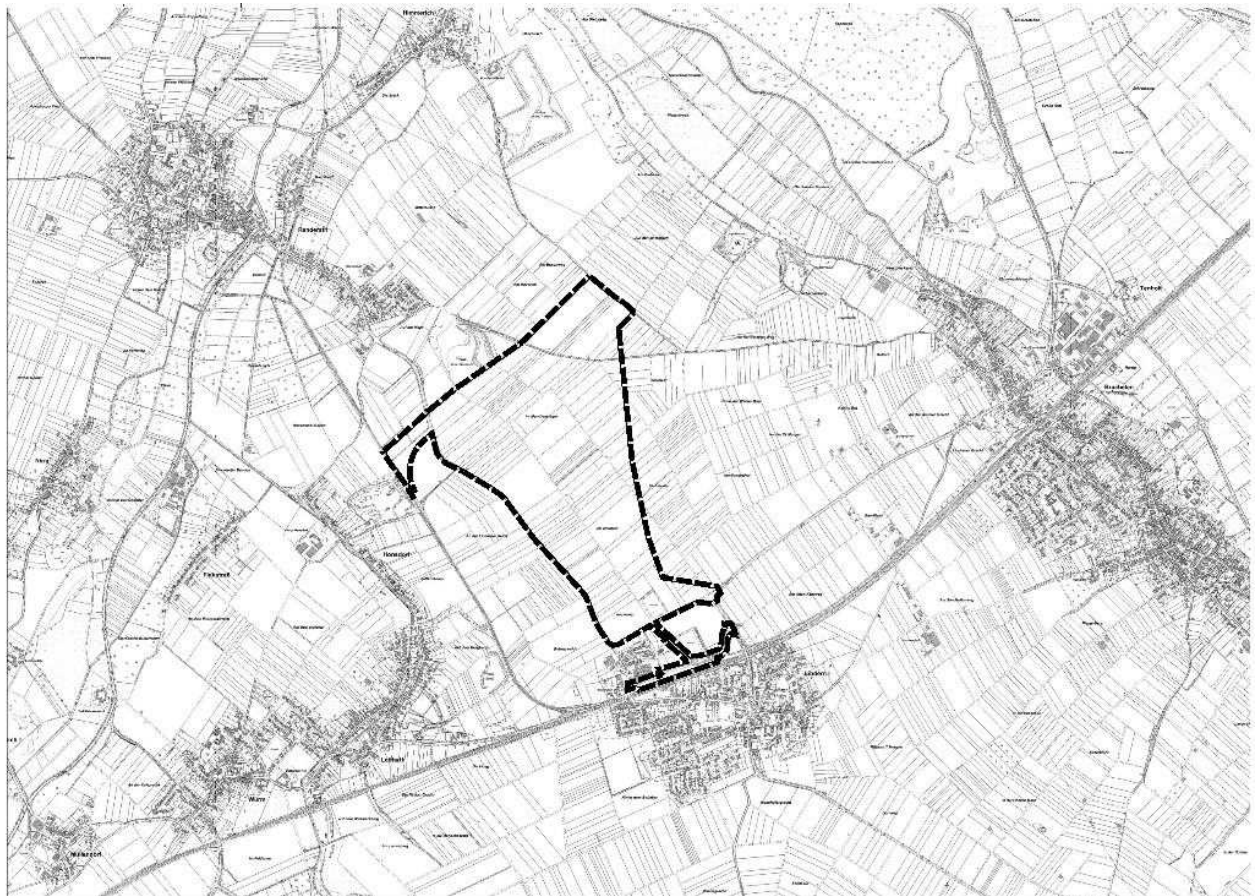
Nahezu parallel dazu hat das Land Nordrhein-Westfalen die Fördersumme für das Zukunftsprojekt „FUTURE SITE InWEST“ um 25 Millionen Euro auf insgesamt rund 54 Millionen Euro erhöht.

Dies wurde seitens der Gesellschafterversammlung der FSI zum Anlass genommen, nun auch die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene voranzutreiben und den nächsten Verfahrensschritt durch den Rat der Stadt Geilenkirchen beschließen zu lassen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Wie bereits dem v.g. städtebaulichen Konzept zu entnehmen ist, ist es beabsichtigt, das Industriegebiet **in drei Bauabschnitten** zu erschließen und zu vermarkten. Dabei soll für jeden Bauabschnitt ein eigener Bebauungsplan aufgestellt werden. **Der Bebauungsplan Nr. 122 behandelt lediglich den ersten Bauabschnitt.**

Daher hat sich der Planumring im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vom 21.10.2021 verändert. Neu dazugekommen ist auch, dass die **Nahmobilitätstrasse**, welche den ersten Bauabschnitt von Nord nach Süd quert, weiter nach Süden verlängert wurde und nun eine direkte Anbindung an den Bahnhof Lindern und die dort neu zu errichtende **Mobilitätsstation** beinhaltet. Ebenfalls ist der neue **Busbahnhof**, welcher nun planerisch auf die nördliche Seite des Bahnhofs verlegt werden soll, Bestandteil des Plangebietes.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich des 1. Bauabschnittes (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich für den 1. Bauabschnitt wird nun wie folgt grob begrenzt:

- im Nordwesten verläuft der Geltungsbereich auf Höhe der südlichen Grenze der Kiesgrube des Kieswerkes Himmerich (Stadtgrenze) bis zur Bahntrasse Lindern/Heinsberg,
- im Norden verläuft die Grenze durch landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Stadtgrenze,
- im Osten verläuft der Geltungsbereich ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen von Norden nach Süden in Richtung Lindern,
- im Südosten beinhaltet der Geltungsbereich den geplanten Kreisverkehr als Anschluss an die bestehende L 228/L 364. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis an die „Hückelhovener Straße“ (L 364) und beinhaltet die Anbindung an den Bahnhof Lindern, die Flächen der künftigen Mobilitätsstation sowie die Anbindung an die Linnicher Straße (L 228),
- im Westen verläuft die Grenze entlang der L 228 von der Kreuzung „Thomashofstraße“/„Hückelhovener Straße“ (L 364) bis auf Höhe der geplanten Anbindung an die im Westen verlaufende bestehende Bahntrasse Lindern/Heinsberg.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplans Nr. 122 hat eine Größe von 976.335 m², also **rd. 97,6 ha**. Hiervon sind etwa 60 % der Flächen vorgesehen für eine industrielle bzw. (in geringem Umfang) gewerbliche Nutzung. Der zweitgrößte Flächenanteil verfällt auf die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „NR“ (Naturerfahrungsraum + Retention) mit ca. 27,7 ha. Die übrigen Flächen sind für die Erschließung innerhalb des Plangebiets vorgesehen.

Inhalt der Planung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 122 wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung durch das Büro HJPplan+, Herrn Prof. Jahnen, vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung für den Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Geilenkirchen öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und
- b) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

Anlage/n:

2025-05-20 Antwortschreiben der Minister

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.06.2025
3359/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen - Bauchem

hier: Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze

1. Sachverhalt

Es ist beabsichtigt, eine sechszügige Tageseinrichtung für Kinder zu errichten. Das Bauvorhaben ist geplant auf einer Teilfläche des Grundstücks:

- Gemarkung Geilenkirchen, Flur 5, Teil aus Flurstück 2757

an der „Jahnstraße“ (siehe Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Anlage A). Unmittelbar nördlich des Baufeldes befindet sich das städtische Schwimmbad („Gelo-Bad“).

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich des qualifizierten **Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen, Ortsteil Bauchem** (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan - Anlage B), der für dieses Grundstück die überbaubaren Grundstücksflächen **mittels Baugrenzen festsetzt**. Von der Straßenverkehrsfläche „Jahnstraße“ aus gesehen verläuft die Baugrenze in einem parallelen Abstand von 10,00 m zur Straßenbegrenzungslinie.

Das Vorhaben widerspricht dieser Festsetzung, indem es die Baugrenze um 5,00 m in südlicher Richtung überschreitet (siehe Übersichtsplan – Anlage C). Es ist insofern nach § 30 Abs. 1 BauGB grundsätzlich unzulässig. Es kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen – wie nachfolgend ausgeführt – von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden.

2. Befreiung

Nach der v. g. Vorschrift kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.1. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Unter dem Begriff Grundzüge der Planung ist das planerische Leitbild, also die Grundkonzeption der Planung, zu verstehen. Diese Grundkonzeption hängt von der jeweiligen **Planungskonzeption ab; es darf kein Planungserfordernis hervorgerufen werden.**

Aus der zum Bebauungsplan gehörenden Begründung geht **lediglich hervor, dass im** Plangebiet - zusätzlich zu Wohngebäuden – eine Schwimmhalle, Schulen, eine Sporthalle, ein Freibad, Sportplätze, ein Soldatenheim, Kirchen und Ladenbauflächen entstehen sollen. Weshalb das Baufenster für das Areal, das im Bebauungsplan für Schulen und ein Sportzentrum vorgesehen ist, nahezu ausschließlich in einem Abstand von 10,00 m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt wurde, geht aus der Begründung nicht hervor. Ziele und Zwecke oder sogar ein planerisches Leitbild können insofern weder aus der Begründung noch **aus der zeichnerischen Darstellung ermittelt werden.** Zwar sind heute tatsächlich mehrere Bäume rundum das vorgenannte Areal vorhanden. Planerisch waren diese allerdings nicht vorgesehen, da der Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält, vorhandene Bäume zu erhalten, Bäume zu pflanzen oder eine Grünfläche anzulegen.

Für den Fall, dass die Intention des Planers war, eine geradlinige Bauflucht zu realisieren, so hätte man Baulinien anstatt Baugrenzen festgesetzt. Die Abweichung läuft der planerischen Grundkonzeption **daher nicht zuwider.**

Ein durch die Erteilung dieser Befreiung im Einzelfall entstehendes Planungsbedürfnis ist nicht zu befürchten.

2.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Die Abweichung hätte zulässiger Inhalt eines Bebauungsplanes sein können und könnte mit den Anforderungen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB **vereinbar sein.** Im Rahmen der Abwägung wäre der Belang Betreuungsplätze für Kinder zu schaffen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Plätze derzeit den Bedarf nicht decken – ein besonders wichtiger, der **von herausragender Bedeutung ist.**

2.3. Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen

Auch sind die Interessen der Nachbarn zu würdigen. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen wird aufgrund dieser Befreiung **nicht gegeben sein.**

Beschlussvorschlag:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen wird hinsichtlich der Baugrenze für das Bauvorhaben, entsprechend den dieser Vorlage beigefügten Planunterlagen (Anlagen C und D), **befreit.**

Anlage A - Auszug Liegenschaftskataster mit markiertem Standort

Anlage B - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Geilenkirchen

Anlage C - Übersichtsplan_KITA_Jahnstraße

Anlage D - Ansicht_KITA_Jahnstraße

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Kalus, 02451 629 222)